

Artenschutzfachbeitrag (AFB)
zum Vorhaben
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
„Naturhafen Gustower Wiek“
Gemeinde Gustow

Auftraggeber: **im-jaich oHG**
Am Yachthafen 1
18581 Lauterbach

Auftragnehmer: **Zoologische Gutachten & Biomonitoring**
Dipl. Ing. Henrik Pommeranz
Augustenstr. 77
18055 Rostock



Bearbeiter: **Dipl.-Biol. Thomas Frase**
John-Brinckman-Str. 10
18055 Rostock
www.bstf.de



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK.....	4
3	PLANUNG UND WIRKFAKTOREN.....	9
3.1	PLANUNG.....	9
3.2	DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS.....	9
4	ERMITTLUNG DES ZU PRÜFENDEN ARTENSPEKTRUMS.....	12
4.1	RELEVANZPRÜFUNG	12
4.2	ARTERFASSUNG UND UNTERSUCHUNGSRaum.....	12
4.2.1	<i>Fledermäuse</i>	13
4.2.2	<i>Fischotter</i>	13
4.2.3	<i>Brutvögel</i>	13
4.2.4	<i>Reptilien</i>	13
4.2.5	<i>Amphibien</i>	13
5	PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN – BESTANDS- UND KONFLIKTANALYSE.....	14
5.1	FLEDERMÄUSE	14
5.1.1	<i>Konfliktanalyse</i>	15
5.2	FISCHOTTER	18
5.3	BRUTVÖGEL	19
5.3.1	<i>Streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten</i>	20
5.3.2	<i>Sonstige Europäische Vogelarten</i>	24
5.4	AMPHIBIEN	28
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE ZUM ERSATZ	31
6.1	MAßNAHMENÜBERSICHT	31
6.1.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen</i>	31
6.1.2	<i>Ersatzmaßnahmen</i>	33
	ZUSAMMENFASSUNG	34
7	LITERATUR.....	35
8	ANLAGE 1: RELEVANZPRÜFUNG.....	38
9	ANLAGE 2: FORMBLÄTTER DER ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL	43
10	ANLAGE 3: FORMBLÄTTER DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN.....	66

1 Einleitung

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ in der Gemeinde Gustow ist auf der Grundlage von Bestandserfassungen die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

In der vorliegenden Untersuchung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, hinsichtlich der auf europäischer und nationaler Ebene besonders geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG untersucht, soweit für diese nach § 44 (5) BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* bezeichnet.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) folgt methodisch den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010) unter Einbeziehung der Ausführungen von LBV-SH & AFPE (2016), StMI (2013), EISENBAHN BUNDESAMT (2012), TRAUTNER (2008), LANA (2010) und EU-KOMMISSION (2007).

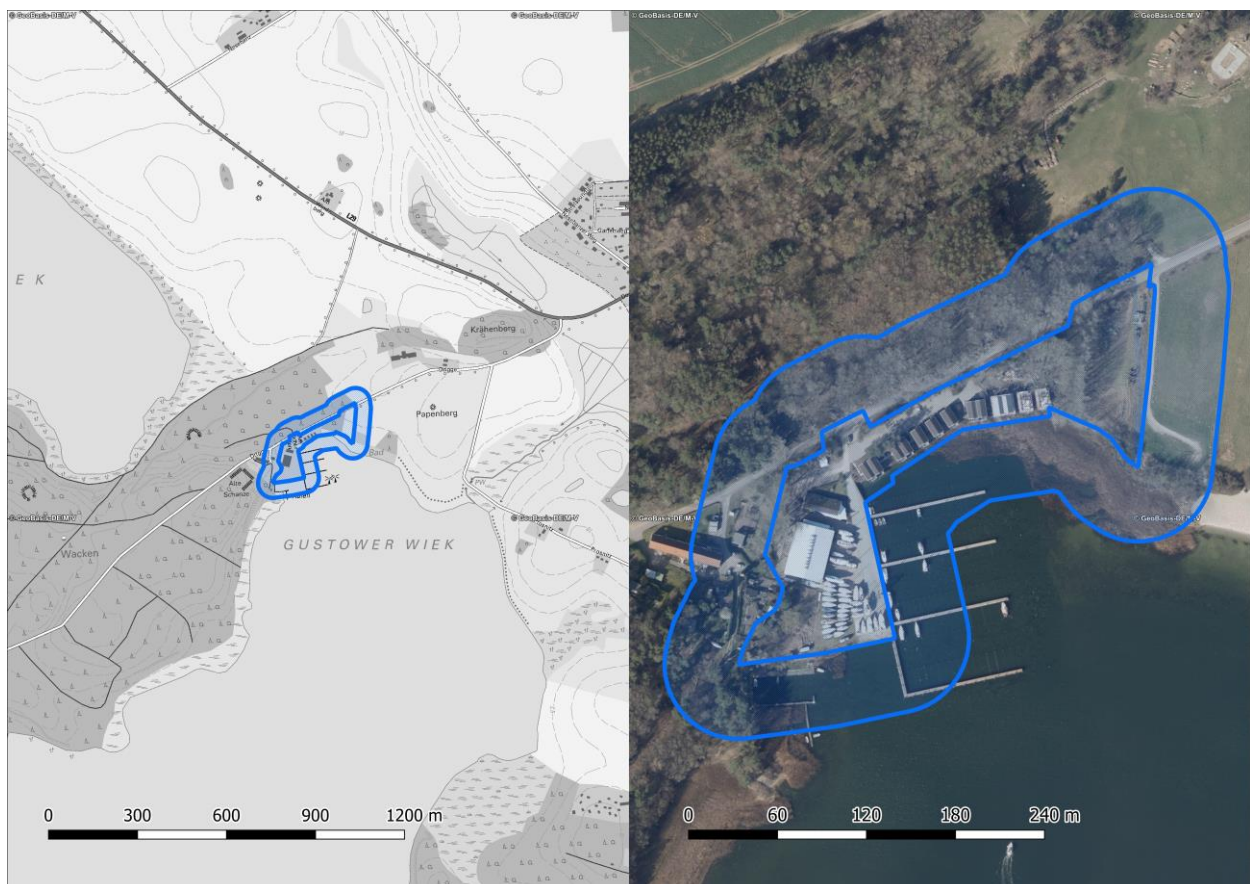


Abbildung 1: Lage des Vorhabens- bzw. Untersuchungsgebiets in der Gemeinde Gustow.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG, für die bei Planungen und Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG zu prüfen ist.

Die Einstufung der Arten in die unterschiedlichen nationalen bzw. internationalen Schutzeinstufungen ist in der folgenden Abbildung 2 dargestellt.

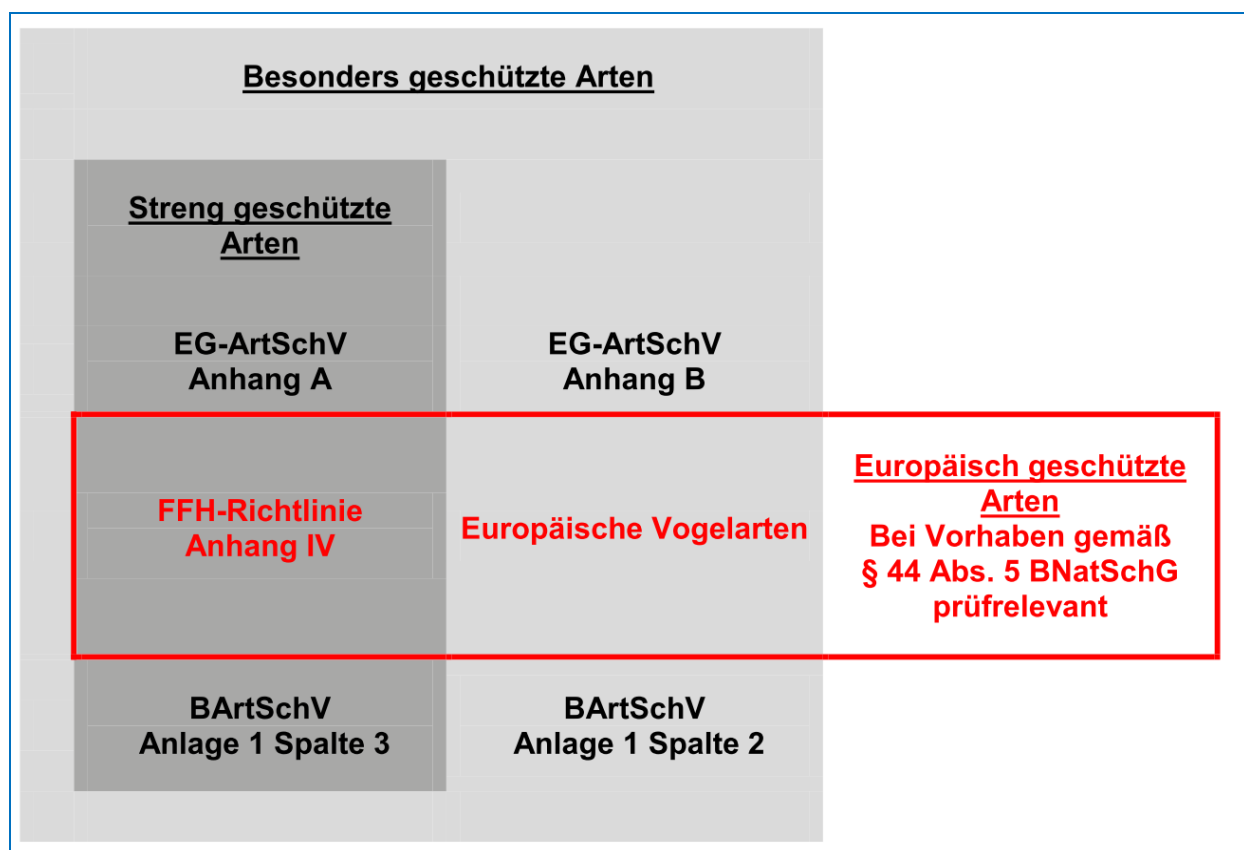


Abbildung 2: Übersicht über das System der geschützten Arten.

Nach den Vorgaben des BNatSchG sind formalrechtlich die Arten der nachstehenden Rechtsnormen in die fachliche Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG einzubeziehen:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG). Nach LANA (2010) sind alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Liste mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, Gegenstand der Betrachtung. Darüber hinaus werden ungefährdete Vogelarten berücksichtigt, soweit sie nach BArtSchV Anlage 1, Spalte B als streng geschützt eingestuft sind. Alle weiterhin vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

- Arten der Anhänge A und B der EU Artenschutzverordnung (Verordnung EU 338/97 des Rates). Diese Arten werden gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV.

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist gemäß § 44 (5) BNatSchG zu beachten, dass für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG nur für die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

Diese Arten werden auch als gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bezeichnet. Für die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten des § 7 (2) BNatSchG wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erreicht.

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) bzw. LANA (2010). Im Weiteren werden anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen weiterer naturschutzfachlicher Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der im § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG aufgeführten sogenannten Zugriffsverboten durchgeführt. Diese lassen sich in drei Komplexen behandeln:

1. Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere u. Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren *nachstellen* und *fangen* kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.

2. **Störungsverbot** der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. **Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten** der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Nach § 44 (5) liegt jedoch für entsprechende Eingriffe und Vorhaben kein Verstoß gegen einzelne Zugriffsverbote vor, wenn:

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist (Tötungsverbot (1) Nr. 1),
- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (Tötungsverbot (1) Nr. 1),
- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (1) Nr. 3).

Demnach kann § 44 (5) BNatSchG dann genutzt werden, wenn nach Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko der Tötung bzw. Verletzung bestehen bleibt, das dem „allgemeinen Lebensrisiko“ entspricht, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (LBV-SH & AfPE 2016).

Von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG können die zuständigen Landesbehörden im Einzelfall auf der Grundlage von § 45 (7) BNatSchG unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im öffentlichen Interesse (Gesundheit, öffentliche Sicherheit, günstige Auswirkung auf die Umwelt) oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn alle Ausnahmevoraussetzungen durch eine Planung oder ein Vorhaben erfüllt werden. Konkret bedeutet dass:

- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prüfablauf der saP sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG schematisch dargestellt.

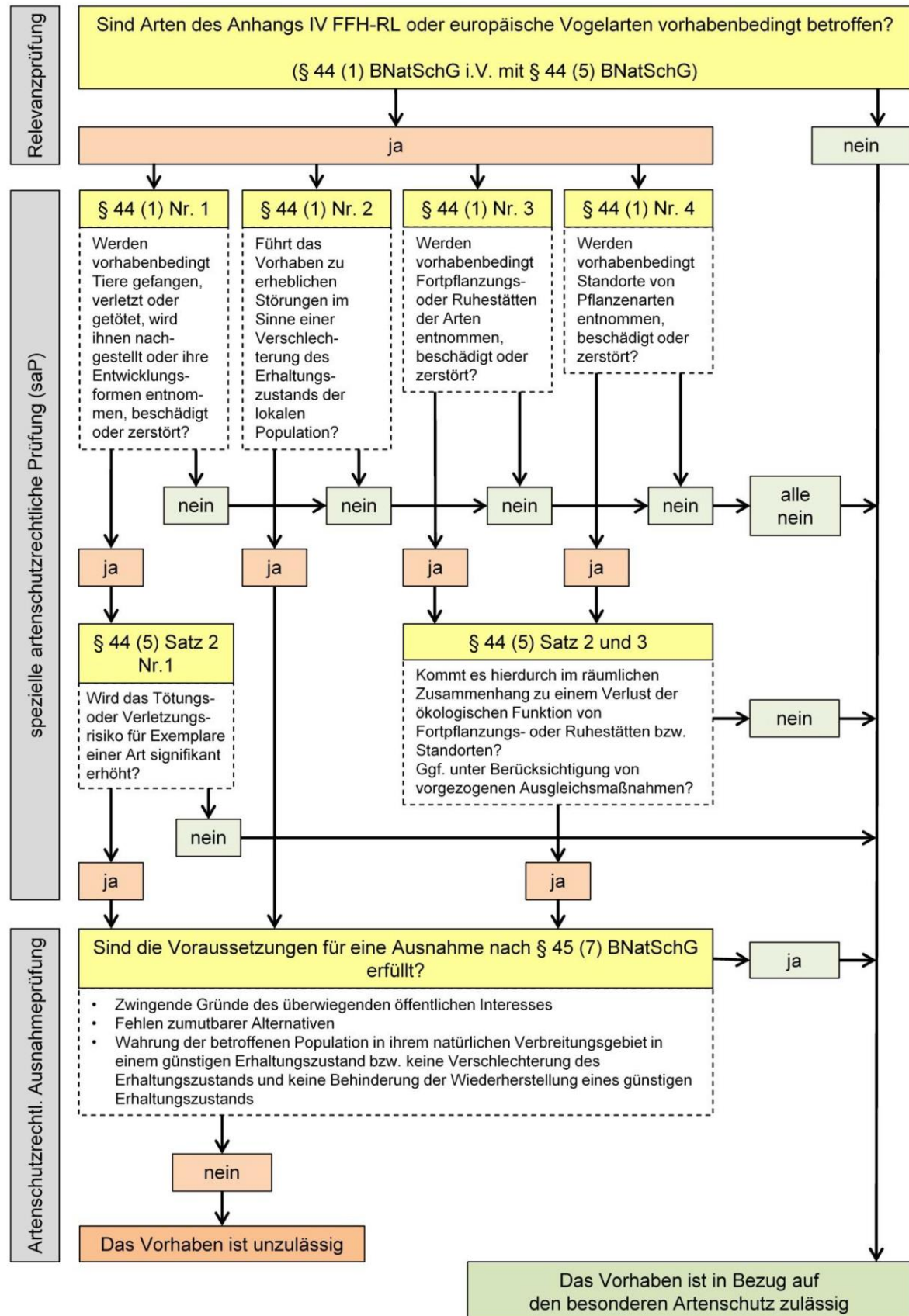


Abbildung 3: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus BERNOTAT et al. 2018).

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Alle Planungsdetails können der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ entnommen werden (ÖBVI MILL & PLANUNGSBÜRO SEPPELER 2020).

Die Planänderung beinhaltet die Erweiterung des Geltungsbereiches des B-Plans um eine Teilfläche von ca. 0,6 ha östlich davon. Diese Fläche wird im AFB als Bewertungsfläche Ost bezeichnet. Desweiteren sollen südlich der bestehenden Service-/Bootshalle drei weitere Gebäude errichtet werden, die teilweise schon im ursprünglichen B-Plan aufgeführt, bisher aber nicht umgesetzt wurden (Bewertungsfläche Süd, siehe Abbildung 4).

Das Plangebiet wird bislang als Freizeitanlage sowie als Lagerfläche genutzt.

3.2 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ kann bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten entfalten, was im Einzelfall zu Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnte. Nachfolgend werden die potenziell artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Die dargestellten Beeinträchtigungen sind derart formuliert, dass jeweils nur ein Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sein könnte. Somit entstehen möglicherweise nahezu gleichlautende Formulierungen, die jedoch Bezug auf unterschiedliche Verbotstatbestände nehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine klare und nachvollziehbare Prüfung der vorgehend in Kapitel 2 (Methodik) dargestellten und im artenschutzrechtlichen Gutachten zu beantwortenden Fragestellungen.

Zu den potenziell zu erwartenden Wirkungen zählen:

1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **1/a** – Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch die eingesetzten Baugeräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- **1/b** –°Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen durch Baugeräte, Aushubarbeiten, Baustellenfahrzeuge und im Baustellenbereich anwesende Personen (zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **1/c** –°Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; und damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wanderrouen durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),

- **1/d** –°Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baumfällung, Gebüschrodung, Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauphase (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/e** –°Verlust von Einzelindividuen durch Baumfällung, Gebüschrodung, Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauarbeiten (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **2/a** –°dauerhafte Flächeninanspruchnahme bisher naturnaher oder natürlicher Lebensräume und damit dauerhafter Entzug als Lebensraum für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Europäische Vogelarten in Folge der Überbauung der Flächen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),

3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **3/a** –°Scheuchwirkungen und Vergrämung durch Bewegungsreize und Geräuschemissionen in Folge der Nutzung der Ferienanlage (zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **3/b** – Beunruhigung oder Irritation von streng geschützten Arten und Europäischen Vogelarten durch Nachtbeleuchtung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Nach der vorgehenden Aufstellung der potenziell wirksamen Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten sowie von Europäischen Vogelarten ist nicht prinzipiell davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Dementsprechend folgt im nächsten Schritt die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.



Abbildung 4: Lage der geplanten Eingriffe im B-Plangebiet.

4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

4.1 Relevanzprüfung

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010). Diese Vorgehensweise (Relevanzprüfung) wird auch von STMI (2013) sowie der LANA (2010) empfohlen.

Die Abschichtung erfolgt über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art auf Grund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum auf Grund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist).

Die Abschichtung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in tabellarischer Form nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anlage 1: Tabellen A-1 und A-2.

4.2 Arterfassung und Untersuchungsraum

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG unterliegen neben allen Europäischen Vogelarten auch die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) den in diesem Paragraphen aufgeführten Zugriffsverboten. Dabei handelt es sich um ausgewählte Arten der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Pflanzen, Mollusken und einzelner Insektengruppen.

Der AFB baut auf die entsprechenden Kartierungen zu den planungsrelevanten Artengruppen auf (ZOOLOGISCHE GUTACHTEN UND BIOMONITORING 2021, BSTF 2021), soweit für die Artengruppe eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu befürchten ist. Die Kartierung erfolgte für die Artengruppen der Fledermäuse, der Reptilien und der Brutvögel in der gesamten B-Planfläche zuzüglich eines 50 m - Umfelds (siehe Abbildung 3 und 4). Nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist die Amphibienkartierung auf verschiedene Kleingewässer und Gräben ausgedehnt worden, die bis zu 480 m außerhalb des erweiterten Untersuchungsgebiets liegen.

4.2.1 Fledermäuse

Aus der Gruppe der Säugetiere weisen die Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Relevanz auf. Bezüglich dieser Gruppe erfolgten Erfassungen der Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere sowie Erfassungen von Jagd- und Überflugaktivitäten. Die Auswahl der Erfassungsmethoden ist von der jeweiligen Aufgabenstellung abhängig und folgte den Vorgaben von LIMPENS (1993); BRINKMANN et al. (1996); MESCHÉDE & HELLER (2000); SIMON et al. (2004); DIETZ & SIMON (2005); KUNZ & PARSONS (2009).

Die Gruppe der Fledermäuse wird nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

4.2.2 Fischotter

Die Möglichkeit einer Verletzung der Zugriffsverbote durch das Vorhaben ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten des Gebietes auch für den Fischotter (*Lutra lutra*) nicht auszuschließen. Da der Fischotter seit Jahren im Hafen von Gustow beobachtet wird und auch schon Spuren an der benachbarten Badestelle nachgewiesen wurden (Seppeler, schr. Mitteilung), ist lediglich während der Brutvogelkartierungen im Jahr 2020 nach Losungen und Trittsiegel des Fischotters im Uferbereich des Hafens gesucht worden (TEUBNER & TEUBNER 2001). Ergänzend erfolgte eine Abfrage beim LUNG (2021) zu Fischotter-Totfunden im Umfeld des Vorhabens.

Der Fischotter wird nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

4.2.3 Brutvögel

Die Ermittlung der Brutvögel im Untersuchungsraum erfolgte im Rahmen von neun Kartiergängen (davon drei Nachtbegehungen) im Zeitraum vom 22. April bis zum 26. Juni 2020. Die Methodik der Brutvogelerfassung richtet sich nach SÜDBECK et al. (2005) und entspricht den allgemein anerkannten Standards der Brutvogelerfassung.

Die Brutvögel werden nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

4.2.4 Reptilien

Zum Nachweis von Reptilien wurden vom 22. April bis zum 26. Juni 2020 regelmäßig alle als Sonnplätze geeignete Habitate – insbesondere Randbereiche und Ruderalfluren – aufgesucht. Tagesverstecke wie Holzstücke, flächige Ablagerungen oder Steine sind im Rahmen der Kartierungen aufgedeckt und kontrolliert worden. Weiterhin erfolgte eine Erfassung der Reptilien mittels künstlicher Verstecke („Reptilienpappen“).

Während des Untersuchungszeitraums konnten mit den angewandten Methoden keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten nachgewiesen werden.

4.2.5 Amphibien

Eine gezielte Erfassung der Amphibien erfolgte im Rahmen von Gewässerbegehungen sowie Kontrollen der Wege auf wandernde oder überfahrene Individuen vom 22. April bis zum 09. Juni 2020. Alle Gewässer wurden gezielt abgekeschert sowie mit Amphibien-Lebendfallen nach SCHLÜPPMANN (2009) und KRONSHAGE & GLANDT (2014) untersucht. Weiterhin wurde auf Hör- und Sichtnachweise (z. B. abspringende und rufende Amphibien) geachtet und Biotope, die als Verstecke geeignet sind, abgesucht.

Die Amphibien werden nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

5 Prüfungsrelevante Arten – Bestands- und Konfliktanalyse

5.1 Fledermäuse

Von Mai 2020 bis Februar 2021 konnten im Untersuchungsgebiet die acht Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Braunes Langohr festgestellt werden. Zu den Nachweisen der einzelnen Arten sowie zu deren Einstufung in den Roten Listen M-Vs und der BRD gibt Tabelle 1 Auskunft. Ferner sind hier Angaben zur Schutzkategorie nach europäischem Recht und zum Erhaltungszustand in MV enthalten.

Tabelle 1: „Naturhafen Gustower Wiek“ - Übersicht der von Mai 2020 bis Februar 2021 im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten mit Angabe der Nachweisart, ihrer Einstufung in den Roten Listen MVs und der BRD, ihrer Schutzkategorie nach nationalem und europäischem Recht sowie ihres Erhaltungszustandes in MV.

Art	Nachweis	RL - MV	RL - BRD	EG 92/43/EWG	BNatSchG	EZ MV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jb, BR, HB,	4	-	Anh. 4	streng geschützt	FV
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Jb, BR, HB, WST	(3)*	-	Anh. 4	streng geschützt	U1
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Jb, HB	4	-	Anh. 4	streng geschützt	U1
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Jb, HB	3	3	Anh. 4	streng geschützt	U1
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Jb, HB	3	V	Anh. 4	streng geschützt	U1
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	HB	3	-	Anh. 4	streng geschützt	FV
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Jb, HB	4	-	Anh. 4	streng geschützt	FV
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	HB	4	3	Anh. 4	streng geschützt	FV

Abkürzungen Tab. 1:

BR ... Balzrevier, Jb ... Jagdbeobachtung, HB ... Horchboxnachweis, WST ... Wochenstube

RL-M-V ... Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (1991): 0 - Ausgestorben; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; 4 - Potenziell gefährdet; * - bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt

RL-BRD ... Rote Liste der BRD (2020): 0 - Ausgestorben oder verschollen; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; D - Daten unzureichend; R - extrem selten; – ungefährdet

BNatSchG ... gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 sind BNatSchG §10 sind „streng geschützte Tierarten“ alle im Anh. IV der RL 92/43/EWG (FFH-RL) genannten Arten

EG 92/43/EWG ... Anhänge II u. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

EZ - M-V Erhaltungszustand in M-V gemäß Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (2007-2012) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, FV = günstig, U1 = ungünstig, U2 = schlecht, XX = unbekannt

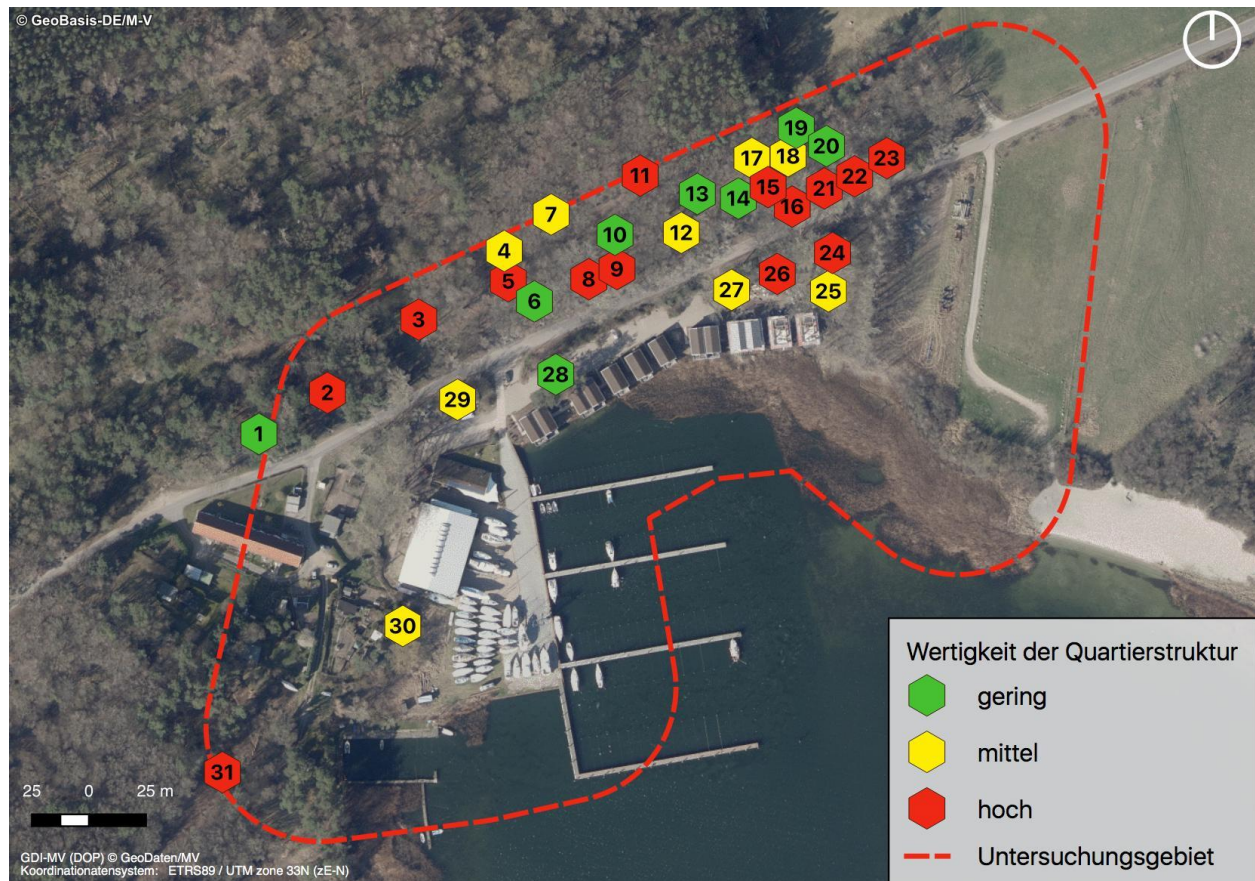


Abbildung 5: „Naturhafen Gustower Wiek“ - Lage der erfassten potenziell nutzbaren Quartierstrukturen in Bäumen (inkl. Wertigkeit).

5.1.1 Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote des Artenschutzrechts für alle Fledermausarten gemeinsam dargestellt und abgeprüft. Auf eine einzelartliche Prüfung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Plangebiet ist es notwendig, einen Teil der Gehölze zu roden. Auch wenn sich die meisten Quartiere sehr wahrscheinlich außerhalb der Eingriffsbereiche bzw. der Bewertungsbereiche Ost und Süd befinden (Abbildung 4), ist nicht auszuschließen, dass einige Quartiere in Bäumen durch die Rodungen betroffen sind (Quartierstrukturen 24, 25, 26, 27 und 30).

Allgemeingültige und längerfristig gültige Aussagen und Sicherheiten sind durch die hohe Quartierwechseldynamik baumbewohnender Fledermausarten artenschutzrechtlich kaum zu erbringen. Insbesondere schwer nachzuweisende Einzeltiere und kleine Gruppen können bei den Erfassungen leicht übersehen werden. Somit muss davon ausgegangen werden, dass alle potenziell nutzbaren Quartierstrukturen zeitweise besetzt sein können. Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, die Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial für die Entnahme der Bäume vorzusehen. Für risikominimierte Fällungen bietet sich im Allgemeinen der Zeitraum von Mitte August bis Mitte Oktober an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe in die Gehölzbestände des Baufeldes sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Baufeld nachgewiesenen Brutvögel erfolgen.

Somit ist es notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Gehölzbestände auf Fledermäuse und ggf. Brutvögel (siehe unten) erfolgt und eine Besiedelung der Gehölze ausgeschlossen wurde. Bei Funden von Fledermäusen sind die Fällarbeiten zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der UNB über das weitere Vorgehen ab.

Hieraus ergibt sich die Empfehlung bei geplanten Baumfällungen eine fachlich versierte ökologische Baubegleitung zu gewährleisten, um Tötungen sicher vermeiden zu können.

Vermeidungsmaßnahme V 1	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Entnahme der Gehölze betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen werden die Fällarbeiten eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der UNB über das weitere Vorgehen ab.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Fledermäuse

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte Störungen im Bereich des Vorhabens ergeben sich aus einer Neuausrichtung der Außenbeleuchtung der Ferienanlage und einer damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten.

Um die Störungen soweit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (VOIGT et al. 2019, SCHROER et al. 2019). Das bedeutet im Besonderen:

- Die Beleuchtungsstärke sollte nicht über das nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,
- Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,
- Einsatz von LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger (2.400 Kelvin) sowie Wellenlängen um 500 nm, niedriger G-Index.

Vermeidungsmaßnahme V 2	
Maßnahme	Einschränkung der Außenbeleuchtung auf dem Gelände des B-Plans • Die Beleuchtungsstärke sollte nicht über das nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten • Einsatz von LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger (2.400 K) sowie Wellenlängen um 500 nm, niedriger G-Index.
Begründung	Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population
Zielarten	Fledermäuse

Bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Sollten Baumquartiere (oder auch potenziell nutzbare Quartierstrukturen) von Fällungen betroffen sein, können diese durch geeignete Kästen im Verhältnis von 1:3 bis 1:10 (Verlust zu Ersatz, je nach geringer bis hoher Quartierwertigkeit) ersetzt werden. Die Auswahl und Anbringung der Ersatzquartiere sollte in den umliegenden Gehölzbeständen nach folgenden Kriterien erfolgen:

- Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton, unterschiedliche Volumina, unterschiedliche An- und Einflugmöglichkeiten)
- Anbringung in unterschiedlichen Höhen (> 5 m - Schutz vor Vandalismus)
- Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand)
- Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze)
- Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!)

Die genaue Menge und Art der Kästen wird durch die ÖBB festgelegt, wenn im Zuge der Planung klageworden ist, welche Gehölze entnommen werden sollen. Diese Maßnahme muss vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Ersatzmaßnahme CEF 1	
Maßnahme	Bei Verlust von Quartierstrukturen wird das Ausbringen von Fledermauskästen in den umliegenden Gehölzbeständen nach folgenden Kriterien erforderlich: • Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton, unterschiedliche Volumina, unterschiedliche An- und Einflugmöglichkeiten) • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!). Die genaue Menge und Art der Kästen wird durch die ÖBB festgelegt, wenn im Zuge der Planung klageworden ist, welche Gehölze entnommen werden sollen. Diese Maßnahme muss vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Fledermäuse

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

5.2 Fischotter

Während der Begehungen des Untersuchungsgebietes wurden keine Losungen oder Trittsiegel des Fischotters im Hafen festgestellt. Allerdings wird der Fischotter seit Jahren im Hafen von Gustow beobachtet und wurden auch schon Spuren an der benachbarten Badestelle nachgewiesen (Seppeler, schr. Mitteilung). Die Datenabfrage beim LUNG (2021) ergab, dass der nächste Totfund etwa 5.000 m vom Vorhaben entfernt ist. Es muss angenommen werden, dass der Fischotter regelmäßig im Hafen Gustow vorkommt.

Die Art lebt bevorzugt an flachen, fischreichen fließenden oder stehenden klaren Gewässern mit zugewachsenen Ufern und Überschwemmungsebenen. Von besonderer Bedeutung für das Vorkommen der Art sind ungestörte Teilbereiche und reich strukturierte Gewässerabschnitte. Die Art ist in Mitteleuropa vorwiegend nachtaktiv. Die Reviergröße der Einzeltiere beträgt bis zu 15 km Fließgewässerstrecke. Je nach Biotopausstattung und Nahrungsverfügbarkeit kann der Fischotter große Strecken bei Wanderungen zurücklegen, die nach AGSSLM-V (2004) bis zu 30 km betragen können.

Auf Grund der Nähe zum Hafen unterliegen die Eingriffsgebiete einem hohen anthropogenen Störungsgrad. Eine besondere Bedeutung der durch das Vorhaben betroffenen Bereiche des B-Plans als Nahrungsbiotop des Fischotters ist auf Grundlage dieser Erkenntnisse nicht abzuleiten. Fortpflanzungsstätten der Art konnten im Vorhabensbereich nicht ermittelt werden und sind auf Grund des hohen Störungspotenzials im unmittelbaren Eingriffsraum nicht begründet zu erwarten.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Adulte oder juvenile Tiere sind mobil genug, um vor den Arbeiten im Baufeld zu flüchten. Fortpflanzungsstätten der Art konnten im Untersuchungsgebiet nicht ermittelt werden und sind im unmittelbaren Eingriffsraum nicht begründet zu erwarten. Daher besteht keine Gefahr, das Entwicklungsformen des Fischotters durch die Baufeldfreimachung verletzt oder getötet werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der hohen Mobilität der Art, ihrer nachtaktiven Lebensweise und der geringen Größe der Eingriffsbereiche ist eine erhebliche Störung des Fischotters nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

In den Eingriffsbereichen sind keine besonderen Strukturen vorhanden, die hinsichtlich ihrer Eignung als Ruhe- und Reproduktionsraum für den Fischotter in Betracht zu ziehen sind. Somit sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben nicht betroffen.

5.3 Brutvögel

Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden innerhalb des Untersuchungsraumes insgesamt 22 Vogelarten als Brutvögel ermittelt, die nachfolgend der artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

In folgender Tabelle sind alle Vogelarten des Untersuchungsraumes verzeichnet, für die eine Prüfung bezüglich eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verstoßes gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist.

Tabelle 2: Gesamtartenliste der Brutvögel im erweiterten Untersuchungsgebiet. Wertgebende, gefährdete und besonders geschützte Brutvögel sind grau hervorgehoben. Die farbig hinterlegten Brutzeiten kennzeichnen das Vorkommen der Art in der Bewertungsfläche Ost (grün) oder der Bewertungsfläche Süd (blau).

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Kürzel	Schutz / Gef.*	Brutzeit
1. <i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	Drs	§§	M 04 – E 08
2. <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	T		E 04 – M 09
3. <i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	Sti		A 04 – A 09
4. <i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	Gf		A 04 – M 09
5. <i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Rt		E 02 – E 11
6. <i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	Bm		M 03 – A 08
7. <i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	M	MV V, D 3	M 04 – A 09
8. <i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	Roa		A 04 – E 08
9. <i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	R		E 03 – A 09
10. <i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	B		A 04 – E 08
11. <i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	Gp		A 05 – M 08
12. <i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Rs	MV V, D 3	A 04 – A 10
13. <i>Parus major</i>	Kohlmeise	K		M 03 – A 08
14. <i>Passer domesticus</i>	Hausperling	H	MV V, D V	E 03 – A 09
15. <i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Hr		M 03 – A 09
16. <i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Zi		A 04 – M 08
17. <i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Gi		M 03 – E 08
18. <i>Sturnus vulgaris</i>	Star	S	D 3	E 02 – A 08
19. <i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Mg		E 03 – A 09
20. <i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	Z		E 03 – A 08
21. <i>Turdus merula</i>	Amsel	A		A 02 – E 08
22. <i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	Sdr		M 03 – A 09

- * Schutz §§: Nach der Bundesartenschutzverordnung und „streng geschützt“ Art.
 Gef. Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): MV V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).
 Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015): D V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste), D 3: gefährdet.
 Brutzeit Brutzeiten nach LUNG (2016)

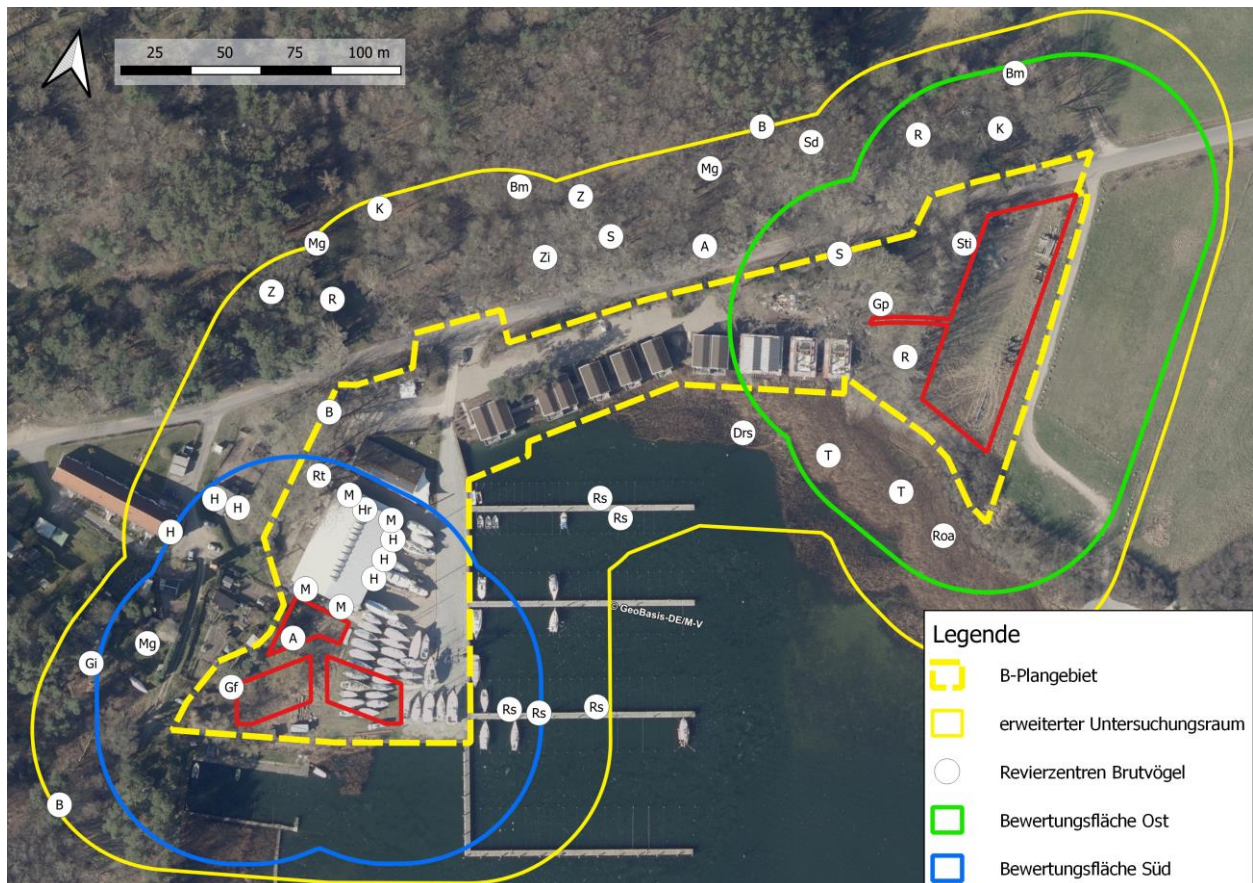


Abbildung 6: Nachweise der Brutreviere im Untersuchungsgebiet. A Amsel, B Buchfink, Bm Blaumeise, Drs Drosselrohrsänger, Gf Grünfink, Gi Girlitz, Gp Gelbspötter, H Haus-sperling, Hr Hausrotschwanz, K Kohlmeise, M Mehlschwalbe, Mg Mönchsgrasmük-ke, R Rotkehlchen, Roa Rohrammer, Rs Rauchschnalze, Rt Ringeltaube, S Star, Sd Singdrossel, Sti Stieglitz, T Teichrohrsänger, Z Zaunkönig, Zi Zilpzalp.

5.3.1 Streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten

Die Darstellung zu den einzelnen Arten baut sich jeweils aus den folgenden Teilen auf:

1. Darstellung des beobachteten Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet und Einschätzung des Status und
2. Darstellung der Lebensweise und der Raumnutzung der Art.

Die Angaben zur Lebensweise, Verbreitung und den Aktionsradien der Arten wurden GLUTZ VON BLOTZHEIM (1987-97), FLADE (1994), GASSNER et al. (2010), GEDEON et al. (2014) und VÖKLER (2014) entnommen.

Drosselrohrsänger / *Acrocephalus arundinaceus* §§

Ein singendes Männchen des Drosselrohrsängers wurde am 02.05., 20.05. und 09.06.20 in dem Schilfgürtel vor den Uferhäusern beobachtet. Das Brutrevier befindet sich in der Bewertungsfläche Ost.

Der Drosselrohrsänger bevorzugt hohe, im Wasser stehende Altschilfbestände (in Optimalhabitaten ca. 4 m hoch), die mindestens 2-5 m breit sein sollten. Das Nest wird grundsätzlich im wasserseitigen Röhricht errichtet. Der Raumbedarf beträgt zur Brutzeit etwa 400 - 5.200 m², die Fluchtdistanz liegt bei 30 m.

In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand derzeit auf 2.100 - 3.200 Brutpaare beziffert.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Für den Drosselrohrsänger kann aufgrund der Entfernung des Reviers zum Eingriffsbereich sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 (siehe unten) eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung sind erhebliche Störungen des Drosselrohrsängers durch die Bauarbeiten nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Störwirkungen während des laufenden Betriebs sind noch kleinräumiger und werden durch die geplanten Änderungen nicht maßgeblich verstärkt.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Drosselrohrsänger sind von dem Vorhaben weder direkt noch mittelbar betroffen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Mehlschwalbe / *Delichon urbica* MV V, D 3

Unter den giebelseitigen Dachüberständen der Service-/Bootshalle Hausseite wurden vier besetzte Mehlschwalbennester gezählt, an denen auch fütternde Altvögel beobachtet wurden. Die Brutreviere der Mehlschwalbe befinden sich in der Bewertungsfläche Süd.

Als Kulturfolger brütet die Mehlschwalbe in Europa in offenen und besiedelten Kulturlandschaften so z.B. in Kolonien an Häuserwänden in der Nähe von Gewässern. Die Fluchtdistanz der Mehlschwalbe beträgt <10 - 20 m, der Aktionsradius zur Brutzeit 0,3 bis 1 km.

Die letzte Zählung ergab einen Bestand von 45.000 bis 97.000 Brutpaaren für Mecklenburg-Vorpommern.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Auch wenn sich die Brutstätten der Mehlschwalbe außerhalb des Baufeldes befinden, kann eine baubedingte Erhöhung des Tötungsrisikos insbesondere für die Entwicklungsformen der Art nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen und der Beginn der Arbeiten zu einer Brutaufgabe führt. Daher ist das Einhalten einer Bauzeitenregelung zwingend notwendig. Der Ausschlusszeitraum richtet sich dabei nach den Brutzeiten aller in der Bewertungsfläche Süd nachgewiesenen Arten (Abbildung 6). Bei Einhalten der Bauzeitenregelung kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme V 3	
Maßnahme	Die Baufeldfreimachung auf der Bewertungsfläche Süd muss zwischen dem 30. November und dem 01. Februar und in Abstimmung mit einer fachlich versierten ÖBB erfolgen. Weiterhin müssen die Bauarbeiten in dieser Zeit begonnen und ohne größere Unterbrechungen fortgeführt werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Brutvögel

Da auf der Bewertungsfläche Süd die Errichtung dreier Gebäude geplant ist, sollten Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund soll auf eine entsprechende vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik zurückgegriffen werden. Dafür ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (SCHMID et al. 2012).

Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (SCHMID et al. 2012).
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Brutvögel

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen sind erhebliche Störungen der Mehlschwalbe durch die Bauarbeiten ausgeschlossen. Die zu erwartenden Störwirkungen während des laufenden Betriebs sind noch kleinräumiger und werden durch die geplanten Änderungen nicht maßgeblich verstärkt.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der kartierten Arten sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Allerdings kann eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der laufenden Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden, falls diese bis zur Brutperiode andauern. Allerdings werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur über einen begrenzten Zeitraum hinweg gestört und stehen nach dem Abschluss der Arbeiten wieder zur Verfügung. Da ein Ausweichen der potenziell betroffenen Brutpaare auf benachbarte Habitate möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Rauchschwalbe / *Hirundo rustica* MV 3, D V

Die fünf Reviere der Rauchschwalbe im Untersuchungsraum befinden sich alle wasserseitig unter den Bootstegen. Hier wurden teilweise Nester mit frischen Kotspuren und fütternde sowie ein- und ausfliegende Tiere gesehen. Zwei der Reviere befinden sich im Bereich der Bewertungsfläche Süd.

Rauchschwalben bauen ihre Nester im Inneren von Ställen, Scheunen und anderen Gebäuden sowie unter Brücken und an Schleusen. Der Aktionsradius zur Brutzeit liegt unter 1 km. Die Fluchtdistanz der Rauchschwalbe beträgt weniger als 10 bis 20 m.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Rauchschwalbe landesweit verbreitet. Der Brutbestand wird auf ca. 31.000 bis 67.000 Paare geschätzt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Für die Rauchschnalbe kann aufgrund der Entfernung der Reviere zum Eingriffsbereich sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen sind erhebliche Störungen der Rauchschnalbe durch die Bauarbeiten ausgeschlossen. Die zu erwartenden Störwirkungen während des laufenden Betriebs sind noch kleinräumiger und werden durch die geplanten Änderungen nicht maßgeblich verstärkt.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschnalbe sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Star / *Sturnus vulgaris* D 3

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Reviere der Art Star ermittelt. Da nur singende Männchen beobachtet wurden, handelt es sich in beiden Fällen um einen Brutverdacht. Ein Revier befindet sich im Bereich der Bewertungsfläche Ost.

Bevorzugte Lebensräume des Stares sind lockerer Wald, Kulturland, Parks und Gärten im Zusammenhang mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Flächen für die Nahrungssuche. Als Brutplatz dienen Baumhöhlen, Astlöcher, Löcher von Uferschnalben, Nistkästen, Löcher in Gebäuden oder unter Dachpfannen. Der Raumbedarf zur Brutzeit ist sehr klein, da Stare keine Brut- oder Nahrungsterritorien haben, sondern lediglich die unmittelbare Umgebung des Brutplatzes (ca. 10 m Radius) verteidigt wird. Die Fluchtdistanz beträgt 15 m.

Aktuell ist für den Bestand des Stars im Land keine eindeutige Veränderung zu erkennen. Die Anzahl der Brutpaare wurde zuletzt auf 350.000-460.000 geschätzt, womit der Star die zweithäufigste Brutvogelart in Mecklenburg-Vorpommern ist.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Auch wenn sich die Brutstätte des Stars außerhalb des Baufeldes befindet, kann eine baubedingte Erhöhung des Tötungsrisikos insbesondere für die Entwicklungsformen der Art nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen und der Beginn der Arbeiten zu einer Brutaufgabe führt. Daher ist das Einhalten einer Bauzeitenregelung zwingend notwendig. Der Ausschlusszeitraum richtet sich dabei nach den Brutzeiten aller in der Bewertungsfläche Ost nachgewiesenen Arten (Abbildung 6). Bei Einhalten der Bauzeitenregelung kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme V 5	
Maßnahme	Die Bauelfdfreimachung auf der Bewertungsfläche Ost muss zwischen dem 20. September und dem 21. Februar und in Abstimmung mit einer fachlich versierten ÖBB erfolgen. Weiterhin müssen die Bauarbeiten in dieser Zeit begonnen und ohne größere Unterbrechungen fortgeführt werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Brutvögel

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen sind erhebliche Störungen der Art Star durch die Bauarbeiten ausgeschlossen. Die zu erwartenden Störwirkungen während des laufenden Betriebs sind noch kleinräumiger und werden durch die geplanten Änderungen nicht maßgeblich verstärkt.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

5.3.2 Sonstige Europäische Vogelarten

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen.

Wie bei FROELICH & SPORBECK (2010) angeführt, kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen, wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wider, dass unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes bei den häufigen Arten nicht möglich erscheint und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten, insbesondere in ihrem räumlichen Zusammenhang, erhalten bleibt. Für diese Arten ist selbst bei einem realen Verlust von brütenden Tieren die Populationsregulation durch nachwandernde Tiere so stark, dass unmittelbar nach Freiwerden des Brutplatzes andere Tiere der Art die Nische besetzen.

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die ungefährdeten Brutvogelarten zu folgenden Gruppen zusammengefasst behandelt.

Gilde	1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass Gehölze einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei Baum- und Strauchbrütern sowie bei Höhlen- oder Halbhöhlenbrütern, die vorrangig Baumhöhlen nutzen, besteht die Funktion als Neststandort. Darüber hinaus werden Arten einbezogen, die zwar am Boden brüten, aber Gehölze als wesentliches Habitats-element besitzen.
Arten	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
max. Brutzeiten	01. Februar bis 30. November
Gilde	2. Siedlungs- und Gebäudebrüter Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass sie im Untersuchungsraum eine stärkere Bindung an Gebäude zeigen. Die Neststandorte befinden sich in oder an Gebäuden bzw. in deren unmittelbaren Umgebung.
Arten	Haussperling, Hausrotschwanz
max. Brutzeiten	21. März bis 10. September
Gilde	3. Feuchtbiotop- und Röhrichtbrüter Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass sie im Untersuchungsraum eine stärkere Bindung an Gewässer und Röhrichte zeigen. Die Neststandorte befinden sich in oder an Gewässern bzw. in Röhrichten und Hochstauden.
Arten	Rohrhammer, Teichrohrsänger
max. Brutzeiten	01. April bis 20. September

1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Vorkommen der Gilde wurden in den beiden Bewertungsflächen Süd und Ost nachgewiesen. Da sich die Ausschlusszeiträume der beiden Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 5 nach den Brutzeiten aller in der Bewertungsflächen nachgewiesenen Arten richten, kann eine baubedingte Gefährdung ausgeschlossen werden. Einer anlagebedingten Gefährdung wird durch die Vermeidungsmaßnahme V 4 entgegengewirkt. Betriebsbedingt lassen sich keine Risiken herleiten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen sind erhebliche Störungen der Brutvögel durch die Bauarbeiten ausgeschlossen. Die zu erwartenden Störwirkungen während des laufenden Betriebs sind noch kleinräumiger und werden durch die geplanten Änderungen nicht maßgeblich verstärkt.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Im Zuge der Planung werden einige Bruthabitate im Vorhabensgebiet verlorengehen, entsprechende Habitate im Zuge der Eingriffsregelung allerdings auch neu geschaffen. Das Umfeld des Eingriffs stellt aufgrund der Habitatausstattung in hinreichendem Umfang Lebensräume für die Arten, die keine Höhlenbrüter sind und keine langjährig genutzten Nester besitzen, zur Verfügung. Somit ist ein Ausweichen der entsprechenden Brutpaare auf benachbarte Flächen ohne Einschränkungen möglich.

Aktuelle Brutstätten von Höhlenbrütern sind durch das Vorhaben zwar nicht betroffen, dennoch könnten potenzielle Bruthabitate durch die Entnahme von Gehölzen verlorengehen. Daher ist es notwendig, bei einem Verlust von Quartierstrukturen (siehe Abbildung 5) diese zusätzlich zum Ausgleich für Fledermäuse (siehe CEF 1) auch für Höhlenbrüter auszugleichen. Der Ausgleichsumfang sowie der Standort der Kästen werden durch eine fachlich versierte ÖBB ermittelt.

Ersatzmaßnahme CEF 2	
Maßnahme	Bei Verlust von Quartierstrukturen wird das Ausbringen von Höhlenbrüterkästen in den umliegenden Gehölzbeständen im Verhältnis 1:1 (Höhlen zu Kästen) erforderlich. Der Ausgleichsumfang sowie der Standort der Kästen werden durch eine fachlich versierte ÖBB ermittelt.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Zielarten	Brutvögel

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der ungefährdeten Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze im Untersuchungsgebiet auszuschließen, sodass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

2. Siedlungs- und Gebäudebrüter

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die Brutreviere der Siedlungs- und Gebäudebrüter befinden sich in der Bewertungsfläche Süd. Auch wenn sich die Brutstätten der Arten außerhalb des Baufeldes befinden, kann eine baubedingte Erhöhung des Tötungsrisikos insbesondere für die Entwicklungsformen nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen und der Beginn der Arbeiten zu einer Brutaufgabe führt. Daher ist das Einhalten einer Bauzeitenregelung zwingend notwendig. Der Ausschlusszeitraum richtet sich dabei nach den Brutzeiten aller in der Bewertungsfläche Süd nachgewiesenen Arten (Abbildung 6). Bei Einhalten der Bauzeitenregelung kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden. Einer anlagebedingten Gefährdung wird durch die Vermeidungsmaßnahme V 4 entgegengewirkt. Betriebsbedingt lassen sich keine Risiken herleiten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen sind erhebliche Störungen der Brutvögel durch die Bauarbeiten ausgeschlossen. Die zu erwartenden Störwirkungen während des laufenden Betriebs sind noch kleinräumiger und werden durch die geplanten Änderungen nicht maßgeblich verstärkt.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der kartierten Arten sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Allerdings kann eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der laufenden Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden, falls diese bis zur Brutperiode andauern. Allerdings werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur über einen begrenzten Zeitraum hinweg gestört und stehen nach dem Abschluss der Arbeiten wieder zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Umstände, dass die Störungen hauptsächlich außerhalb der Brutperiode stattfinden werden, ein Ausweichen der potenziell betroffenen Brutpaare auf benachbarte Habitats möglich und der Umfang der Beanspruchung sehr gering ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

3. Feuchtbiotop- und Röhrichtbrüter

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Vorkommen der Gilde wurden in der Bewertungsfläche Ost nachgewiesen. Da sich der Ausschlusszeitraum der Vermeidungsmaßnahme V 5 nach den Brutzeiten aller in der Bewertungsfläche nachgewiesenen Arten richten, kann eine baubedingte Gefährdung ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt lassen sich keine Risiken herleiten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen sind erhebliche Störungen der Brutvögel durch die Bauarbeiten ausgeschlossen. Die zu erwartenden Störwirkungen während des laufenden Betriebs sind noch kleinräumiger und werden durch die geplanten Änderungen nicht maßgeblich verstärkt.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Arten sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Allerdings kann eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der laufenden Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden, falls diese bis zur Brutperiode andauern. Allerdings werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur über einen begrenzten Zeitraum hinweg gestört und stehen nach dem Abschluss der Arbeiten wieder zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Umstände, dass die Störungen hauptsächlich außerhalb der Brutperiode stattfinden werden, ein Ausweichen der potenziell betroffenen Brutpaare auf benachbarte Habitats möglich und der Umfang der Beanspruchung sehr gering ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

5.4 Amphibien

Während des Untersuchungszeitraums konnten insgesamt zwei artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten in der Umgebung des Vorhabens festgestellt werden.

Der folgenden Tabelle 3 sind die nachgewiesenen Amphibienarten zu entnehmen.

Tabelle 3: Liste der Amphibien des Untersuchungsgebietes.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Gefährdung / Schutz*
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	MV 3, D 3, BASV, FFH IV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	MV 3, D 3, BASV, FFH IV

- * Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST 1991): MV 2: stark gefährdet, MV 3 - gefährdet.
 Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009): D 3: gefährdet.
 BASV - nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.
 FFH II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Art von gemeinschaftlicher Bedeutung.



Abbildung 7: Nachweise der Amphibien in der Umgebung des B-Plans. Kk Knoblauchkröte, Lf Laubfrosch.

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote des Artenschutzrechts für beide Amphibienarten gemeinsam dargestellt und abgeprüft. Auf eine einzelartliche Prüfung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Knoblauchkröte / *Pelobates fuscus* MV 3, D 3, BASV, FFH IV

Am 22.04.2020 wurde ein Individuum der Art in dem Kleingewässer an der Straße verhört. Allerdings brachte das intensive Abkessern des flachen Gewässers keine weiteren Nachweise hervor. Bemerkenswert ist das Vorkommen der Knoblauchkröte in den Gräben südöstlich des Untersuchungsgebietes. Die Art konnte dort sowohl durch Verhören (am 22.04. und 26.04.2020, siehe Abbildung 4) als auch durch einen Larvalnachweis belegt werden.

Laubfrosch / *Hyla arborea* MV 3, D 3, BASV, FFH IV

Es wurde ein Exemplar des Laubfroschs bei dem Durchkessern des Kleingewässers an der Straße gefangen (Abbildung 4). Trotz nachfolgender intensiver Suche konnten keine weiteren Individuen nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein wanderndes Individuum handelt, dass sich in dem sehr flachen Gewässer nur vorübergehend aufhielt. Laubfroschrufe wurden am 07. Mai am 09. Juni bei Begehung der Entwässerungsgräben aus südöstlicher Richtung verhört. Die dort liegenden Gewässer sind möglicherweise die zentralen Laichhabitate der Population im Gebiet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich der Amphibiennachweise werden keine Arbeiten durchgeführt. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann hier ausgeschlossen werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Eingriffsbereiche von den Amphibienarten als Wanderkorridor und Landhabitat genutzt werden. Hinweise auf eine konzentrierte Wanderbewegung im Sinne von Wanderungstrassen an- bzw. abwandernder Tiere zwischen den einzelnen Teillebensräumen bzw. den angrenzenden Gewässern konnten im Verlauf der Nachtbegehungen zwar nicht gewonnen werden. Es können aber diffuse Wanderungsbewegungen angenommen werden. Eine Gefahr geht dabei von Gullys sowie von Kabel, Licht- und Lüftungsschächten aus, wenn diese ebenerdig angelegt werden. Durch die steilen Wände wirken diese baulichen Strukturen als Fallen, aus denen sich die Individuen der genannten Arten nicht mehr selbständig befreien können und dann verenden. Aus diesem Grund ist es notwendig, solche baulichen Strukturen entsprechend zu sichern.

Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Schächte und Gullis lassen sich z.B. mit einem engmaschigen Gitter (Maschenweite max. 3 mm) abdecken oder mit einer Ausstiegshilfe für Kleintiere ausstatten. Dafür eignen sich schräg angebrachte Lochbleche, eventuell auch Bretter oder Gewebematten aus Kunststoff.

Vermeidungsmaßnahme V 6	
Maßnahme	Sichern von ebenerdigen baulichen Strukturen mit steilen Wänden (Gullys, Schächte, Kellerabgänge) durch Absperrungen (Maschenweite 3 mm) oder Ausstiegshilfen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Amphibien

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die auftretenden Störungen sind aufgrund der Entfernung der Eingriffe zu den Laichhabitaten grundsätzlich nicht geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten herbeizuführen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Laubfrosch und Knoblauchkröte sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ersatz

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf Lebensstätten der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten dienen nicht nur der Herstellung der Rechtskonformität mit den Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG, sondern auch der Stabilisierung und dem Ausgleich von eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen der Arten. Dementsprechend sind diese Maßnahmen auch im Rahmen der Eingriffsregulierung zu behandeln und nicht nur als CEF-Maßnahmen anzusehen. Die Maßnahmen zielen nicht nur auf die im Rahmen des AFB beurteilungsrelevanten Arten ab, sondern beziehen auch andere Arten mit gleichartigen Lebensraumanprüchen mit ein.

6.1 Maßnahmenübersicht

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ersatz von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG führen können.

6.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme V 1

Maßnahme Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Entnahme der Gehölze betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen werden die Fällarbeiten eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der UNB über das weitere Vorgehen ab.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V 2

Maßnahme Einschränkung der Außenbeleuchtung auf dem Gelände des B-Plans

- Die Beleuchtungsstärke sollte nicht über das nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen.
- Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten.
- Einsatz von LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger (2.400 Kelvin) sowie Wellenlängen um 500 nm, niedriger G-Index.

Begründung Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population

Zielarten Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V 3

Maßnahme Die Baufeldfreimachung auf der Bewertungsfläche Süd muss zwischen dem 30. November und dem 01. Februar und in Abstimmung mit einer fachlich versierten ÖBB erfolgen. Weiterhin müssen die Bauarbeiten in dieser Zeit begonnen und ohne größere Unterbrechungen fortgeführt werden.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Brutvögel, Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V 4

Maßnahme Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (SCHMID et al. 2012).

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Brutvögel, Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V 5

Maßnahme Die Baufeldfreimachung auf der Bewertungsfläche Ost muss zwischen dem 20. September und dem 21. Februar und in Abstimmung mit einer fachlich versierten ÖBB erfolgen. Weiterhin müssen die Bauarbeiten in dieser Zeit begonnen und ohne größere Unterbrechungen fortgeführt werden.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme V 6

Maßnahme Sichern von ebenerdigen baulichen Strukturen mit steilen Wänden (Gullys, Schächte, Kellerabgänge) durch Absperrungen (Maschenweite 3 mm) oder Ausstiegshilfen.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Amphibien

6.1.2 Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahme CEF 1

Maßnahme Bei Verlust von Quartierstrukturen wird das Ausbringen von Fledermauskästen in den umliegenden Gehölzbeständen nach folgenden Kriterien erforderlich:

- Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton, unterschiedliche Volumina, unterschiedliche An- und Einflugmöglichkeiten)
- Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus)
- Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand)
- Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze)
- Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!).

Die genaue Menge und Art der Kästen wird durch die ÖBB festgelegt, wenn im Zuge der Planung klargeworden ist, welche Gehölze entnommen werden sollen. Diese Maßnahme muss vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zielarten Fledermäuse

Ersatzmaßnahme CEF 2

Maßnahme Bei Verlust von Quartierstrukturen wird das Ausbringen von Höhlenbrüterkästen in den umliegenden Gehölzbeständen im Verhältnis 1:1 (Höhlen zu Kästen) erforderlich. Der Ausgleichsumfang sowie der Standort der Kästen werden durch eine fachlich versierte ÖBB ermittelt.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zielarten Brutvögel

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ in der Gemeinde Gustow war im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens außerhalb der bestehenden Bebauung die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie eintreten werden und ob im Fall der Verletzung der Verbote eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zulässig ist. Als Grundlage der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, wurden für die Arten bzw. Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien Kartierungen durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden für die Europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend.

7 Literatur

- BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Annex A des nationalen FFH-Berichts 2013. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Dezember 2013. http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.
- EISENBAHN BUNDESAMT (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Stand Oktober 2012, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Neubearbeitung. Bearbeitet von E. Roll, C. Hauke, F. Neises & S. Rommel (Fachstelle Umwelt).
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007.
- FRASE, T. (2019): Kartierbericht für die Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien zum Vorhaben 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“. Gutachten im Auftrag der Im-jaich oHG.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- ILN & LUNG M-V – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Werkstattgespräch Artenschutz (Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG) am 7.11.2007, Gelsenkirchen.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (Stand: Dezember 2008). Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), S. 231-256. Bundesamt für Naturschutz, Bonn, Bad Godesberg.
- LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991.
- LANA - BUND/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, Stand 19.11.2010.

- LBV-SH & AFPE - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 08. November 2016.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- ÖBVI MILL & PLANUNGSBÜRO SEPPELER (2020): Satzung der Gemeinde Gustow über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Stand Februar 2020.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M. & HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Schriftenreihe des BfN - Heft 543, 96 S.
- STMI - OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 01/2013.
- TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2001): Fischotter (*Lutra lutra*). – In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten - Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. – Münster (Landwirtschaftsverlag) - Angewandte Landschaftsökologie 42: 211-215.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net: 2-20.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 471 S.
- VÖKLER, F., HEINZE, B, SELLIN, D & ZIMMERMANN, H (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- ZOOLOGISCHE GUTACHTEN UND BIOMONITORING (2021): 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“, Fledermauskartierung. Gutachten im Auftrag der Im-jaich oHG.

Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3. März 1997, S. 1). Anhänge A, B und C. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) VO (EU) Nr. 750/2013 - ABl. Nr. L 212 vom: 07.08.2013 S. 1.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), inkraftgetreten am 15. Februar 2010.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU- ABl. Nr. L 158 vom: 10.06.2013 S. 193.

8 Anlage 1: Relevanzprüfung

Tabelle A-1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bart Schv Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen= ja / er- forderlich= e]	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Diese Artengruppe wurde kartiert und im AFB artenschutzrechtlich bearbeitet.							
Reptilien							
Diese Artengruppe wurde kartiert, es liegen keine Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Reptilien vor.							
Fledermäuse							
Diese Artengruppe wurde kartiert und im AFB artenschutzrechtlich bearbeitet.							
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	- 2, 3)
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	- 2)
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	- 2)
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	- 2)
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	- 2)
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	- 2)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	- 2)
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	- 2)
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	- 2)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	1	-	-	-	- 2)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	x	1	-	-	-	- 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bart Schv Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen= ja / er- forderlich= e]	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Osmoderma erenita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	4	–	–	–	– 4)
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	2	–	–	–	– 2)
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	–	–	–	– 2)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachkerzenschwärmer	X	4	–	–	–	– 3)
Meeressäuger							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	2	–	–	–	– 2)
Landsäuger							
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	3	–	–	–	– 2)
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	2	po	X	–	X
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	0	–	–	–	– 2)
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	X	0	–	–	–	– 3)
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	X	0	–	–	–	– 1)
Geträßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	1	–	–	–	– 2)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	X	2	–	–	–	– 2)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	R	–	–	–	– 2)
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	X	1	–	–	–	– 2)
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	X	2	–	–	–	– 2)
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	1	–	–	–	– 2)

Erläuterungen:

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns: M-V 0: Bestand erloschen, M-V 1: vom Aussterben bedroht, M-V 2: stark gefährdet, M-V 3: gefährdet, M-V 4: potenziell bedroht, M-V R: extrem selten, - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, • : keine Angabe

- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Range-Karten des BfN 2013, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2020).
- 3) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BfN 2013, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2020) zwar im Bereich des Messitschblatquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich.
- 4) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BfN 2013, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2020) zwar im Bereich des Messitschblatquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen.

Tabelle A-2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit]
Diese Artengruppe wurde kartiert und im AFB artenschutzrechtlich bearbeitet.									

9 Anlage 2:

Formblätter der Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**Schutzstatus**☒ Anh. IV FFH-Richtlinie**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:***Angaben zur Autökologie*

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art in Siedlungen. Sie tritt bevorzugt in gehölzreichen Randgebieten von Städten sowie Dörfern auf. Die Art gilt als relativ ortstreu und führt nur geringe Wanderungen (selten über 40 – 50 km) zwischen Sommer- und Winterquartier durch. Die Wochenstuben werden ab Ende April / Anfang Mai bezogen und Ende August / Anfang September wieder geräumt. Sommerquartiere der Art finden sich fast ausschließlich in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Wochenstuben finden sich in größeren Spalträumen, z. B. in Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Einzeltiere, meist Männchen, nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen. Wochenstuben umfassen meist 20 - 50 Weibchen. Winterquartiere werden überwiegend in frostfreien Gebäuden und anderen Bauwerken bezogen. Die Quartiere sind kühl und trocken und können sich in Zwischendecken, Gebäudespalten und Ähnlichem befinden. Teilweise liegen sie in demselben Gebäude wie die Sommerquartiere. Die Breitflügelfledermaus überwintert zumeist einzeln, Massenquartiere sind nicht bekannt.

Zur Wochenstubenzeit werden verschiedene Landschaftsstrukturen im Umfeld der Quartiere genutzt. Halboffene und offene Bereiche wie strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Weiden, Waldränder, Gewässer aber auch die inneren Bereiche von Siedlungen werden von der Art gebraucht. Eine Strukturierung der Fläche durch einzelne Laubbäume erhöht die Attraktivität als Jagdhabitat. Wälder werden meist nur entlang von Schneisen und Wegen befliegen. Als Jagdhabitat werden Flächen im Umkreis von durchschnittlich 4,5 - 6,5 km um das Quartier genutzt, vereinzelt sind jedoch auch Fernflüge von 10 km und mehr möglich.

Die Breitflügelfledermaus jagt in einer mittleren Höhe von 3 - 5 m in einem langsameren aber wendigen, kurvenreichen Flug ohne stärkere Strukturbindung. Transferflüge, z. B. zwischen Quartier und Jagdgebiet werden schnell und in einer Höhe von 10 - 15 m durchgeführt.

Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), MESCHKE & HELLER (2000), ROSENAU & BOYE (2004), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Im Land ist die Breitflügelfledermaus flächig und relativ gleichmäßig verbreitet (LFA M-V 2020). Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld (Jagdgebiete). Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt, selten finden sich Quartiere auch in Bäumen und Kästen.

Gefährdungsursachen

Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen (DIETZ & SIMON 2005), Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte.

Vorkommen im Untersuchungsraum☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend*Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum*

Von der Breitflügelfledermaus liegen sowohl Jagdbeobachtungen als auch Horchboxnachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor.

Abgrenzung der lokalen Population

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 1	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Entnahme der Gehölze betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen werden die Fällarbeiten eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der UNB über das weitere Vorgehen ab.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Einschränkung der Außenbeleuchtung auf dem Gelände des B-Plans - Die Beleuchtungsstärke sollte nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten - Einsatz von LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger (2.400 K) sowie Wellenlängen um 500 nm, niedriger G-Index.
Begründung	Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Anlagenbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der Installation einer Beleuchtung und einer damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen kann jedoch ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Quartiere der Breitflügelfledermaus wurden im Gebiet nicht nachgewiesen. Zudem werden keine Gebäude durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**Schutzstatus**☒ Anh. IV FFH-Richtlinie**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:***Angaben zur Autökologie*

Von STEFFENS et al. (2004) wird die Fransenfledermaus als Art mit mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit einem geringen bis mittleren Anteil nicht wandernder Tiere beschrieben. Die festgestellten saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum liegen zumeist unter 60 km und vermitteln damit zu den ortstreuen Arten. Allerdings kommen regelmäßig auch Fernflüge von > 100 km vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte / Ende August besetzt. Zwischen September und Oktober zeigen Fransenfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art ab Mitte November bis Ende März / Anfang April auf. Sommerquartiere der Art finden sich sowohl in Wäldern als auch in und an Gebäuden. Im Wald werden verschiedene Baumhöhlen und -spalten genutzt und vielfach findet sich die Art in Fledermauskästen. An Gebäuden werden Spaltenquartiere in Dachstühlen und verschiedenen Mauerspallen genutzt. Die Art kann regelmäßig in unverputzten Hohlblocksteinen nachgewiesen werden. Wochenstuben in Baumhöhlen und Fledermauskästen umfassen meist 20 - 50 Weibchen, in Gebäudequartieren können Gesellschaften mit mehr als 100 Tieren auftreten. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können in Einzelfällen mehrere tausend Tiere umfassen.

Die Art bevorzugt als Jagdhabitat vertikal und horizontal reich gegliederte Landschaftsstrukturen im engeren Umfeld um die Quartierstandorte. Teilweise konnte eine strenge Bindung an Wälder nachgewiesen werden, teilweise liegen die Jagdhabitate aber auch in strukturreichen Offenlandhabitaten und regelmäßig an Gewässern. Nach TRAPPMANN & BOYE (2004) werden im Frühjahr Offenlandbereiche bejagt, ab Sommer verschiebt sich der Schwerpunkt der Jagdaktivitäten in Wälder. Einzelne Tiere können aber auch große Stallanlagen als einziges Jagdhabitat nutzen. Die Jagdhabitate können bis 3 km weit vom Quartier entfernt liegen, zumeist wird jedoch ein Bereich von 1,5 km um das Quartier bevorzugt. Die Fransenfledermaus ist eine sehr manövrierfähige Art, die recht langsam fliegt und auch den Rüttelflug beherrscht. Der Flug ist niedrig (1 - 4 m) und führt meist dicht an der Vegetation entlang, von der die Beute meist abgelesen wird. Auf den Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitat nutzt die Art Leitstrukturen und folgt dabei u.a. Waldrändern und Hecken.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Für das Bundesland wird eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung angenommen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich nach derzeitiger Kenntnis in älteren feuchten Laubwäldern mit optimalen Quartierstrukturen (LFA M-V 2020).

Gefährdungsursachen

Wie andere *Myotis*-Arten auch, gilt die Fransenfledermaus als lichtempfindlich (NATUR & TEXT IN BRANDENBURG 2006). Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kommt es oft zu einer Reduzierung des Quartierangebots (TRAPPMANN & BOYE 2004). Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend*Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum*

Von der Fransenfledermaus liegen Horschboxnachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor.

Abgrenzung der lokalen Population

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 1	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Entnahme der Gehölze betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen werden die Fällarbeiten eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der UNB über das weitere Vorgehen ab.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Einschränkung der Außenbeleuchtung auf dem Gelände des B-Plans - Die Beleuchtungsstärke sollte nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten - Einsatz von LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger (2.400 K) sowie Wellenlängen um 500 nm, niedriger G-Index.
Begründung	Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Anlagenbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der Installation einer Beleuchtung und einer damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen kann jedoch ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Quartiere der Fransenfledermaus wurden im Gebiet nicht nachgewiesen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**Schutzstatus**☒ Anh. IV FFH-Richtlinie**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:***Angaben zur Autökologie*

Der Abendsegler bevorzugt reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Er zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der Abzug in die Winterquartiere, die überwiegend in West- und Südwestdeutschland sowie in der Schweiz und angrenzenden Regionen in Frankreich und Belgien liegen. Ein Teil der nordostdeutschen Population überwintert jedoch in den Reproduktionsgebieten.

Sommerquartiere sind vor allem in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen in 4 - 12 m Höhe zu finden. Regelmäßig nutzt der Abendsegler größere Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Klumpung von Quartieren vor, d. h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z. B. Männchenquartiere in der Umgebung, zugeordnet. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 (100) Tiere. Winterquartiere werden überwiegend in Baumhöhlen, frostfreien Bauwerken und Gebäuden sowie in Felswänden (Süddeutschland) bezogen. In geeigneten Bauwerken können bis zu mehrere Tausend Tiere überwintern. In Baumhöhlen überwintern 100 - 200 Tiere. Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile, z. B. große Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, Felder, aber auch Siedlungsbereiche, die einen hindernisfreien Flugraum aufweisen, im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt (regelmäßige Jagdflüge von über 10 km).

Der Abendsegler ist eine schnell fliegende Art, die aber auf engem Raum wenig wendig ist (MESCHÉDE & HELLER 2000). Er jagt vorwiegend den freien Luftraum in Bereichen zwischen 10 - 50 m. Tieferer Jagdflüge können über Wiesen und Gewässer beobachtet werden.

Zusammenstellung nach: BOYE & DIETZ (2004), DIETZ et al. (2007), MESCHÉDE & HELLER (2000), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist in M-V flächendeckend verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Überwinterungen wurden vor allem in küstennahen, altholzreichen Beständen nachgewiesen (LFA M-V 2020).

Gefährdungsursachen

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten sowie in Grünanlagen kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2020).

Vorkommen im Untersuchungsraum☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend*Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum*

Von dem Abendsegler liegen sowohl Jagdbeobachtungen als auch Horchboxnachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor.

Abgrenzung der lokalen Population

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 1	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Entnahme der Gehölze betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen werden die Fällarbeiten eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der UNB über das weitere Vorgehen ab.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Einschränkung der Außenbeleuchtung auf dem Gelände des B-Plans - Die Beleuchtungsstärke sollte nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten - Einsatz von LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger (2.400 K) sowie Wellenlängen um 500 nm, niedriger G-Index.
Begründung	Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Anlagenbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der Installation einer Beleuchtung und einer damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen kann jedoch ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Quartiere des Abendseglers wurden im Gebiet nicht nachgewiesen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: <i>Angaben zur Autökologie</i> Die Art wurde in Deutschland erst in den 1990er Jahren als selbstständige Art erkannt. Vorher wurde sie der Zwergfledermaus zugerechnet. Daher liegen bisher nur eingeschränkte Angaben zur Ökologie der Art vor. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus tritt die Art verstärkt in naturnahen Lebensräumen, insbesondere in Gehölz bestandenen Feuchtgebieten, wie Auen Niedermooren und Bruchwäldern, auf. Zu saisonalen Wanderungen der Art liegen bisher wenige Informationen vor. Einerseits wird eine Ortstreue, ähnlich der der Zwergfledermaus, vermutet, andererseits liegen Nachweise von Fernflügen über mehrere hundert Kilometer vor (DIETZ et al. 2007). Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte/Ende August genutzt. Wochenstubenquartiere befinden sich sowohl in Spaltenquartieren an Gebäuden als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. In den Wochenstuben treten meist mehr Weibchen als bei der Zwergfledermaus auf. In Deutschland können sie bis zu 300 Tiere umfassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Winterquartiere in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen. Die Überwinterung der Mehrzahl der Tiere in Baumhöhlen wird vermutet. Zur Wochenstubenzeit werden besonders Gehölz bestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore und Bruchwälder sowie Gewässer jeder Größenordnung genutzt. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere, in einer Entfernung von durchschnittlich 1,7 km. Der Flug der Art ist schnell und wendig. Die Mückenfledermaus jagt im Mittel kleinräumiger und dichter an der Vegetation als die Zwergfledermaus. Die vorliegenden Angaben (DIETZ et al. 2007, MEINIG & BOYE 2004b) enthalten keine Angaben zur Flughöhe der Art, lassen jedoch vermuten, dass ähnlich der Zwergfledermaus eine Flughöhe von 2 - 6 m bei teilweiser Strukturgebundenheit anzusetzen ist. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Die Art besitzt wahrscheinlich eine flächige Verbreitung im Land, zeigt aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA M-V 2020). <i>Gefährdungsursachen</i> Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2020).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Von der Mückenfledermaus liegen Wochenstubennachweise, Balzreviernachweise, Horchboxnachweise und Jagdbeobachtungen aus dem Untersuchungsgebiet vor. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Arten im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Vermeidungsmaßnahme V 1	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Entnahme der Gehölze betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen werden die Fällarbeiten eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der UNB über das weitere Vorgehen ab.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Einschränkung der Außenbeleuchtung auf dem Gelände des B-Plans - Die Beleuchtungsstärke sollte nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten - Einsatz von LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger (2.400 K) sowie Wellenlängen um 500 nm, niedriger G-Index.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Ersatzmaßnahme CEF 1	

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Maßnahme	Bei Verlust von Quartierstrukturen wird das Ausbringen von Fledermauskästen in den umliegenden Gehölzbeständen nach folgenden Kriterien erforderlich: • Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton, unterschiedliche Volumina, unterschiedliche An- und Einflugmöglichkeiten) • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!). Die genaue Menge und Art der Kästen wird durch die ÖBB festgelegt, wenn im Zuge der Planung klargeworden ist, welche Gehölze entnommen werden sollen. Diese Maßnahme muss vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Anlagenbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der Installation einer Beleuchtung und einer damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen kann jedoch ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Sollten Baumquartiere (oder auch potenziell nutzbare Quartierstrukturen) von Fällungen betroffen sein, können diese durch geeignete Kästen im Verhältnis von 1:3 bis 1:10 (Verlust zu Ersatz, je nach geringer bis hoher Quartierwertigkeit) ersetzt werden. Die genaue Menge und Art der Kästen wird durch die ÖBB festgelegt, wenn im Zuge der Planung klargeworden ist, welche Gehölze entnommen werden sollen. Diese Maßnahme muss vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: <i>Angaben zur Autökologie</i> Die Art besitzt eine große Affinität zu gewässernahen Waldgebieten sowie gehölzbestandenen Feuchtgebieten. Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen (STEFFENS et al. 2004). Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z. T. sehr weit entfernt (1.000 - 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum. Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und –spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an walddahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 - 200 Weibchen. Winterquartiere nachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor. Die typischen Nahrungshabitate der Rauhautfledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 - 22 km². Die Rauhautfledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 - 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen. Zusammenstellung nach: BOYE & MEYER-CORDS (2004), DIETZ et al. (2007), MESCHKE & HELLER (2000), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004). <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> In Mecklenburg-Vorpommern tritt die Art flächig auf, besitzt jedoch eine heterogene Bestandsdichte. Regional tritt die Art häufiger auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA M-V 2020). <i>Gefährdungsursachen</i> Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten sowie in Grünanlagen kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen (LUNG M-V 2020).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Von der Rauhautfledermaus liegen sowohl Jagdbeobachtungen als auch Horchboxnachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor.	
Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Vermeidungsmaßnahme V 1	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Entnahme der Gehölze betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen werden die Fällarbeiten eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der UNB über das weitere Vorgehen ab.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Einschränkung der Außenbeleuchtung auf dem Gelände des B-Plans - Die Beleuchtungsstärke sollte nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten - Einsatz von LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger (2.400 K) sowie Wellenlängen um 500 nm, niedriger G-Index.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Ersatzmaßnahme CEF 1	

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Maßnahme	Bei Verlust von Quartierstrukturen wird das Ausbringen von Fledermauskästen in den umliegenden Gehölzbeständen nach folgenden Kriterien erforderlich: • Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton, unterschiedliche Volumina, unterschiedliche An- und Einflugmöglichkeiten) • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!). Die genaue Menge und Art der Kästen wird durch die ÖBB festgelegt, wenn im Zuge der Planung klargeworden ist, welche Gehölze entnommen werden sollen. Diese Maßnahme muss vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Anlagenbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der Installation einer Beleuchtung und einer damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen kann jedoch ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Sollten Baumquartiere (oder auch potenziell nutzbare Quartierstrukturen) von Fällungen betroffen sein, können diese durch geeignete Kästen im Verhältnis von 1:3 bis 1:10 (Verlust zu Ersatz, je nach geringer bis hoher Quartierwertigkeit) ersetzt werden. Die genaue Menge und Art der Kästen wird durch die ÖBB festgelegt, wenn im Zuge der Planung klargeworden ist, welche Gehölze entnommen werden sollen. Diese Maßnahme muss vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: <i>Angaben zur Autökologie</i> Der Vorkommensschwerpunkt der Zwergfledermaus befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie u. a. auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 - 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf. Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und –spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Wochenstubennachweise aus Wäldern liegen bisher aber nur aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg vor (MESCHÉDE & HELLER 2000). Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 - 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 - 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen. Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 - 6 m. Jedoch besteht keine enge Bindung an entsprechende Leitstrukturen. Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), MEINIG & BOYE (2004a), MESCHÉDE & HELLER (2000), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004). <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Die Art ist flächig und relativ gleichmäßig im Land verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiet) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern die Fledermausart mit dem größten Bestand (LFA M-V 2020). <i>Gefährdungsursachen</i> Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2020).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Von der Zwergfledermaus liegen Balzreviernachweise, Horchboxnachweise und Jagdbeobachtungen aus dem Untersuchungsgebiet vor. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Vermeidungsmaßnahme V 1	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Entnahme der Gehölze betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen werden die Fällarbeiten eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der UNB über das weitere Vorgehen ab.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Einschränkung der Außenbeleuchtung auf dem Gelände des B-Plans - Die Beleuchtungsstärke sollte nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten - Einsatz von LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger (2.400 K) sowie Wellenlängen um 500 nm, niedriger G-Index.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Ersatzmaßnahme CEF 1	

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Maßnahme	Bei Verlust von Quartierstrukturen wird das Ausbringen von Fledermauskästen in den umliegenden Gehölzbeständen nach folgenden Kriterien erforderlich: • Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton, unterschiedliche Volumina, unterschiedliche An- und Einflugmöglichkeiten) • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!). Die genaue Menge und Art der Kästen wird durch die ÖBB festgelegt, wenn im Zuge der Planung klargeworden ist, welche Gehölze entnommen werden sollen. Diese Maßnahme muss vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Anlagenbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der Installation einer Beleuchtung und einer damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen kann jedoch ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Sollten Baumquartiere (oder auch potenziell nutzbare Quartierstrukturen) von Fällungen betroffen sein, können diese durch geeignete Kästen im Verhältnis von 1:3 bis 1:10 (Verlust zu Ersatz, je nach geringer bis hoher Quartierwertigkeit) ersetzt werden. Die genaue Menge und Art der Kästen wird durch die ÖBB festgelegt, wenn im Zuge der Planung klargeworden ist, welche Gehölze entnommen werden sollen. Diese Maßnahme muss vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Angaben zur Autökologie</i> Das Braune Langohr ist eine typische Waldart, die jedoch aufgrund ihrer Flexibilität in der Quartier- und Nahrungswahl auch den menschlichen Siedlungsbereich (Stadt- und Dorfrandbereiche, Parks) nutzen kann. Von STEFFENS et al. (2004) wird das Braune Langohr als Art mit relativ kleinem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit hohem Anteil nichtwandernder Tiere beschrieben. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander, Wanderungen über 30 km sind die Ausnahme. Die Wochenstuben werden von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende November bis Anfang März auf. Sommerquartiere der Art finden sich in Baumhöhlen und -spalten, aber auch vielfach in Spaltenquartieren in Gebäuden, z. B. in Dachstühlen. Die Art nimmt sehr schnell Fledermauskästen an und gilt hier als Pionierart. Die Wochenstuben bestehen aus 5 - 50 Weibchen. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern und Festungsanlagen vorzufinden. Das Braune Langohr tritt in Mitteleuropa in kleineren Quartieren häufiger als andere Arten auf. Die Jagdgebiete liegen zumeist in enger Nachbarschaft zu den Quartieren. Maximale Entfernungen werden mit 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst angegeben. Meist werden Flächen im Umkreis von 500 m um das Quartier genutzt. Als Jagdhabitat werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, jedoch werden auch strukturärmere Waldtypen, Waldränder, Gebüsche, Parks und Gärten genutzt. DIETZ et al. (2007) verweisen darauf, dass die Art in strukturarmen Kiefernwäldern seltener auftritt. Da die Art ihre Beute zumindest teilweise von der Vegetation absammelt, sind entsprechende Bestände ohne Laubholzbeimischung bzw. -unterstand für die Art als Jagdhabitat nicht besonders geeignet. Der Flug des Braunen Langohrs ist meist langsam und führt in niedriger Höhe (3 - 6m) dicht an Vegetationsstrukturen entlang. Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), KIEFER & BOYE (2004), MESCHDE & HELLER (2000), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004). <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Im Land ist eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung vorhanden. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Laub- bzw. Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit wald- bzw. gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Baumhecken) (LFA M-V 2020). <i>Gefährdungsursachen</i> Wie die <i>Myotis</i>-Arten, gilt auch das Braune Langohr als lichtempfindlich (NATUR & TEXT IN BRANDENBURG 2006). Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2014). Weiterhin sind Jagdlebensräume durch die Umwidmung von Streuobstwiesen und extensiv genutzten Gärten im dörflichen Siedlungsbereich betroffen (KIEFER & BOYE 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Von dem Braunen Langohr liegen liegen Horchboxnachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor.	
Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Vermeidungsmaßnahme V 1	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Entnahme der Gehölze betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen werden die Fällarbeiten eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der UNB über das weitere Vorgehen ab.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Einschränkung der Außenbeleuchtung auf dem Gelände des B-Plans - Die Beleuchtungsstärke sollte nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten - Einsatz von LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger (2.400 K) sowie Wellenlängen um 500 nm, niedriger G-Index.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Ersatzmaßnahme CEF 1	

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Maßnahme	Bei Verlust von Quartierstrukturen wird das Ausbringen von Fledermauskästen in den umliegenden Gehölzbeständen nach folgenden Kriterien erforderlich: • Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton, unterschiedliche Volumina, unterschiedliche An- und Einflugmöglichkeiten) • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!). Die genaue Menge und Art der Kästen wird durch die ÖBB festgelegt, wenn im Zuge der Planung klargeworden ist, welche Gehölze entnommen werden sollen. Diese Maßnahme muss vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Anlagenbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der Installation einer Beleuchtung und einer damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen kann jedoch ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Sollten Baumquartiere (oder auch potenziell nutzbare Quartierstrukturen) von Fällungen betroffen sein, können diese durch geeignete Kästen im Verhältnis von 1:3 bis 1:10 (Verlust zu Ersatz, je nach geringer bis hoher Quartierwertigkeit) ersetzt werden. Die genaue Menge und Art der Kästen wird durch die ÖBB festgelegt, wenn im Zuge der Planung klargeworden ist, welche Gehölze entnommen werden sollen. Diese Maßnahme muss vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<i>Angaben zur Autökologie</i> Wasserfledermäuse sind auf Gewässer als Jagdhabitat spezialisiert und bevorzugen Wald- und gewässerreiche Gebiete. Von STEFFENS et al. (2004) wird die Wasserfledermaus als Art mit mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit geringem bis mittlerem Anteil nicht wandernden Tiere beschrieben. Festgestellte saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum finden meistens über 30 km und selten über 150 km statt. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis August besetzt. Zwischen August und Mitte September zeigen Wasserfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende September bis Ende März / Anfang April auf. Wälder in Gewässernähe haben für die Art als Quartierstandort im Sommerhalbjahr eine große Bedeutung. Sommerquartiere der Art finden sich bevorzugt in Baumhöhlen. Meist befinden sie sich in einer Höhe von 1-25 m in Laubbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm. Eine waldrandnahe Lage der Quartierbäume wird bevorzugt. Die Art nutzt auch Fledermauskästen. Selten werden Sommerquartiere an Bauwerken gefunden. Wochenstuben in Baumhöhlen umfassen meist 20-50 Weibchen. Auch die Männchen können Vergesellschaftungen von 20 und mehr Exemplaren bilden. Winterquartiere sind vorwiegend in feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können teilweise mehrere tausend Tiere umfassen. Bevorzugtes Jagdhabitat der Art sind Stillgewässer und ruhige Fließgewässer. Bevorzugt werden gehölzbestandene Gewässerabschnitte, die dadurch weniger dem Wind ausgesetzt sind. In unterschiedlichem Maße nutzt die Art auch Wälder als Jagdgebiet. Von Weibchen werden Jagdgebiete in einem Umfeld von 6-10 km genutzt, wobei die mittlere Entfernung 2,3 km beträgt. Männchen besitzen mit 3,7 km einen durchschnittlich größeren Aktionsradius. Der Jagdflug der Wasserfledermaus ist nicht sehr schnell, aber wendig und wird in wenigen Zentimetern Höhe über dem Gewässer ausgeführt. Landhabitate werden in Flughöhen von 1-5 m bejagt. Abseits von Gewässern ist bei Transferflügen eine ähnliche Höhe zu erwarten. Wasserfledermäuse nutzen sehr regelmäßig Flugstraßen zwischen ihren Quartieren und Jagdgebieten. Diese folgen sowohl Gewässern als auch Strukturen an Land, z.B. Waldrändern und Hecken. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Das Land zählt zu den Vorkommensschwerpunkten für die Art in Deutschland und wird flächendeckend besiedelt. Innerhalb des Landes ergeben sich aufgrund der Landschaftsausstattung Schwerpunkte im Bereich der Seenplatte und weiteren gewässerreichen Gebieten. Die Art tritt regelmäßig in geeigneten Winterquartieren im Land auf (LFA FM M-V 2021). <i>Gefährdungsursachen</i> Wie andere <i>Myotis</i>-Arten auch, gilt die Wasserfledermaus als lichtempfindlich (NATUR & TEXT IN BRANDENBURG 2006). Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kommt es oft zu einer Reduzierung des Quartierangebots (TRAPPMANN & BOYE 2004). Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2021).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Von der Wasserfledermaus liegen Jagdbeobachtungen und Horchboxnachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Vermeidungsmaßnahme V 1	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Entnahme der Gehölze betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen werden die Fällarbeiten eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der UNB über das weitere Vorgehen ab.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Einschränkung der Außenbeleuchtung auf dem Gelände des B-Plans - Die Beleuchtungsstärke sollte nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten - Einsatz von LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger (2.400 K) sowie Wellenlängen um 500 nm, niedriger G-Index.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Ersatzmaßnahme CEF 1	

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Maßnahme	Bei Verlust von Quartierstrukturen wird das Ausbringen von Fledermauskästen in den umliegenden Gehölzbeständen nach folgenden Kriterien erforderlich: • Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton, unterschiedliche Volumina, unterschiedliche An- und Einflugmöglichkeiten) • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!). Die genaue Menge und Art der Kästen wird durch die ÖBB festgelegt, wenn im Zuge der Planung klargeworden ist, welche Gehölze entnommen werden sollen. Diese Maßnahme muss vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Anlagenbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der Installation einer Beleuchtung und einer damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen kann jedoch ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Sollten Baumquartiere (oder auch potenziell nutzbare Quartierstrukturen) von Fällungen betroffen sein, können diese durch geeignete Kästen im Verhältnis von 1:3 bis 1:10 (Verlust zu Ersatz, je nach geringer bis hoher Quartierwertigkeit) ersetzt werden. Die genaue Menge und Art der Kästen wird durch die ÖBB festgelegt, wenn im Zuge der Planung klargeworden ist, welche Gehölze entnommen werden sollen. Diese Maßnahme muss vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: <i>Angaben zur Autökologie</i> Der Fischotter besiedelt von Wasser beeinflusste Lebensräume. Er kommt an der Küste, an Fließgewässern und Seen unterschiedlicher Größenordnung sowie in Sumpf- und Bruchlandschaften vor. Auch anthropogen überformte Gewässer wie Kanäle, Gräben und Teichanlagen werden genutzt. Wichtig für die Art ist die Strukturvielfalt im Uferbereich, die bei der Nahrungssuche und bei Wanderungen bevorzugt genutzt wird (TEUBNER & TEUBNER 2004). Der Aktionsraum ausgewachsener Fischotter beträgt bei männlichen Tieren zwischen 40 und 80 km Gewässerufer, bei Weibchen etwa 20 km (HERRMANN et al. 2007). Weibchen besiedeln ein Revier von 5 x 7 km Fläche innerhalb der größeren Reviere adulter Männchen. Diese können 20 km und mehr in einer Nacht zurücklegen. Die überwiegend dämmerungs- und nachtaktive Art nutzt in Abhängigkeit vom Lebensraum und Jahreszeit ein breites Beutetierspektrum. Fischotter haben viele unterschiedliche Verstecke, um dort den Tag zu verbringen bzw. zu schlafen. Die Anzahl der benutzten Verstecke hängt von Geschlecht, Alter, Jahreszeit und Lebensraum ab. Im Laufe eines Jahres werden teilweise über 50 verschiedene Verstecke benutzt. Wenn die Vegetation dicht und hoch ist befinden sich die Tagesverstecke oberirdisch, ansonsten unterirdisch in Uferhöhlen und alten Bauen, von z. B. Dachs und Fuchs. Als Wurfbau werden grundsätzlich ähnliche Strukturen genutzt. Die befinden sich in Bereichen, die neben Störungsarmut auch einen hohen Grad an Struktureichtum sowie Naturnähe und damit ein gutes Beuteangebot aufweisen (KRANZ 2000). Die Reproduktion kann zu jeder Jahreszeit erfolgen (SOMMER et al. 2005). Zumindest im Bereich von Wanderkorridoren und Streifgebieten meidet der Fischotter auch stärker durch Fahrzeugverkehr gestörte Bereiche nicht. Hingegen werden als Ruhe- und Reproduktionsräume weniger stark gestörte Bereiche genutzt. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Eine Verbreitungskartierung 2004/2005 zeigt eine weitgehend flächendeckende Verbreitung der Art im Land (NEUBERT 2006). Geringere Nachweishäufigkeiten wurden in der Küstenregion, Teilen der vorpommerschen Lehmplatte nördlich der Peene, dem Uecker-Randow-Gebiet sowie im Grenzgebiet nach Schleswig-Holstein festgestellt. Die bei Untersuchungen Mitte der 1990er Jahre festgestellte sehr schwache Besiedlung der westlichen Landesteile (BINNER 1997), konnte nicht bestätigt werden. <i>Gefährdungsursachen</i> Gefährdungen ergeben sich für den Fischotter insbesondere durch die Landschaftszerschneidung, dem damit verbundenen Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr sowie der Isolierung von Populationen, dem Verenden in Fischreusen, der Lebensraumzerstörung durch Gewässerausbau und -unterhaltung sowie der Gewässerverschmutzung. Der Straßenverkehr stellte in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 1995 - 1999 mit über 80 % die mit Abstand häufigste Todesursache für den Fischotter dar (AKTION FISCHOTTERSCHUTZ e.V. 2002). Besondere Gefahrschwerpunkte stellen solche Bereiche dar, bei denen eine Straße ein Gewässer quert, der Fischotter gezwungen wird das Gewässer zu verlassen und die Fahrbahn überquert.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Während der Begehungen des Untersuchungsgebietes wurden keine Losungen oder Trittsiegel des Fischotters im Hafen festgestellt. Allerdings wird der Fischotter seit Jahren im Hafen von Gustow beobachtet und wurden auch schon Spuren an der benachbarten Badestelle nachgewiesen (Seppeler, schr. Mitteilung). Die Datenabfrage beim LUNG (2021) ergab, dass der nächste Totfund etwa 5.000 m vom Vorhaben entfernt ist. Es muss angenommen werden, dass der Fischotter regelmäßig im Hafen Gustow vorkommt. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Arten im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an. Adulte oder juvenile Tiere sind mobil genug, um vor den Arbeiten im Bau Feld zu flüchten. Fortpflanzungsstätten der Art konnten im Untersuchungsgebiet nicht ermittelt werden und sind im unmittelbaren Eingriffsraum nicht begründet zu erwarten. Daher besteht keine Gefahr, das Entwicklungsformen des Fischotters durch die Bau Feldfreimachung verletzt oder getötet werden.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	

Fischotter (*Lutra lutra*)

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Unter Berücksichtigung der hohen Mobilität der Art, ihrer nachtaktiven Lebensweise und der geringen Größe der Eingriffsbereiche ist eine erhebliche Störung des Fischotters nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Im Eingriffsbereich sind keine besonderen Strukturen vorhanden, die hinsichtlich ihrer Eignung als Ruhe- und Reproduktionsraum für den Fischotter in Betracht zu ziehen sind. Somit sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben nicht betroffen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)**Schutzstatus**☒ Anh. IV FFH-Richtlinie**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:***Angaben zur Autökologie*

Ursprünglich ist die Knoblauchkröte eine Art der Steppengebiete und besiedelt in Deutschland heutzutage hauptsächlich ackerbaulich und gärtnerisch genutzte Gebiete sowie Abgrabungen. Selten findet man die Art in Waldgebieten. Sie zeigt eine deutliche Präferenz für leicht grabbare, sandige Substrate, in die sie sich außerhalb der Fortpflanzungszeit tagsüber zumeist eingräbt (SCHULZE & MEYER 2004).

Die Art beginnt im März mit der Wanderung zu ihren Laichplätzen. Als solche werden insbesondere verschiedene Kleingewässer und Abgrabungsgewässer mit gut ausgeprägter Submersvegetation genutzt. Die Tiere verbleiben rund einen Monat im Gewässer und suchen danach ihren Landlebensraum auf. Einzelne Tiere halten sich möglicherweise auch ganzjährig am Gewässer auf. Die Überwinterung erfolgt an Land, wobei sich die Tiere teilweise bis 1,5 m tief eingraben, andererseits jedoch auch Kies- und Steinhäufen sowie Keller u.Ä. nutzen. Die nachgewiesenen Wanderstrecken betragen bis zu 1.200 m (SCHULZE & MEYER 2004), überschreiten jedoch selten 600 m (BLAB & VOGEL 2002).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist im Land weit verbreitet und zählt mit einer Rasterfrequenz von ca. 30 % zu den mittelhäufigen Arten. Verbreitungslücken korrelieren teilweise mit ausgedehnten Waldgebieten (Ueckermünder Heide, Darß, Rostocker Heide, Mecklenburgische Seenplatte etc.) bzw. Bereichen mit geringer Dichte von Kleingewässern. Auf Grund der schwierigen Erfassbarkeit der nachtaktiven und nur relativ leise rufenden Art ist jedoch stellenweise auch mit Erfassungsdefiziten zu rechnen (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994, GÜNTHER 1996).

Gefährdungsursachen

Gefährdungen für die Art ergeben sich besonders aus der Zerstörung bzw. negativen Veränderung der Laichgewässer sowie Nutzungsaufgabe und -intensivierung auf Trockenflächen. Die Intensivierung der Landwirtschaft im Umfeld der Laichgewässer führt zu Einträgen von Nähr- und Schadstoffen sowie zu direkten Verlusten an Tieren in den Landhabitaten (z. B. durch Tiefpflügen).

Vorkommen im Untersuchungsraum☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend*Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum*

Am 22.04.2020 wurde ein Individuum der Art in dem Kleingewässer an der Straße verhört. Allerdings brachte das intensive Abklopfen des flachen Gewässers keine weiteren Nachweise hervor. Bemerkenswert ist das Vorkommen der Knoblauchkröte in den Gräben südöstlich des Untersuchungsgebietes. Die Art konnte dort sowohl durch Verhören (am 22.04. und 26.04.2020, siehe Abbildung 4) als auch durch einen Larvalnachweis belegt werden.

Abgrenzung der lokalen Population

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 1	
Maßnahme	Sichern von ebenerdigen baulichen Strukturen mit steilen Wänden (Gullys, Schächte, Kellerabgänge) durch Absperrungen (Maschenweite 3 mm) oder Ausstiegshilfen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die auftretenden Störungen sind aufgrund der Entfernung der Eingriffe zu den Laichhabitaten grundsätzlich nicht geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art herbeizuführen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung)

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) **rung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Knoblauchkröte sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Angaben zur Autökologie</i> Laubfrösche bevorzugen zum Laichen vegetationsreiche Gewässer, die sonnenexponiert und fischfrei sind. Daneben werden auch temporäre Kleingewässer, wie Druckwassersenzen auf Weiden und Tümpel in Abbaugruben angenommen (LUNG M-V 2014). Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Tiere in höherer Vegetation, z. B. Röhrichte, Hochstauden, vernässten Brachen, Feuchtwiesen und Gebüsch, auf. Die Überwinterung erfolgt an Land, z. T. in den Sommerquartieren, wo die Lurche in Waldbereichen, Feldgehölzen und Säumen geeignete Verstecke aufsuchen. Die Hauptlaichzeit liegt zwischen Mai und Juni/Juli. Adulte Tiere suchen ab Ende September/Oktobre die Winterquartiere auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere, wobei Distanzen von bis zu 4 km nachgewiesen sind (LUNG M-V 2021). Adulte Laubfrösche weisen einen durchschnittlichen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer auf, einzelne Wanderungen über mehrere km sind ebenfalls beschrieben (NÖLLERT & NÖLLERT 1992, GÜNTHER 1996). <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Mit einer Rasterfrequenz von 51 % gehört der Laubfrosch zu den fünf am weitesten verbreiteten Amphibienarten des Landes. Der Reichtum an Kleingewässern in MV trägt zu dieser weiten Verbreitung bei. Entsprechend liegen aus dem gewässerarmen Landes- teilen (Griese Gegend bei Ludwigslust und Ueckermünder Heide) nur wenige Nachweise vor bzw. gibt es dort eine größere Verbreitungslücke (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). <i>Gefährdungsursachen</i> Gefährdungen für die Art ergeben sich besonders aus der Zerstörung bzw. negativen Veränderung der Laichgewässer, großflächigen Eingriffen in den Landschaftswasserhaushalt sowie der Reduzierung von Strukturelementen in der Landschaft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Es wurde ein Exemplar des Laubfroschs bei dem Durchkeschern des Kleingewässers an der Straße gefangen. Trotz nachfolgender intensiver Suche konnten keine weiteren Individuen nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein wanderndes Individuum handelt, dass sich in dem sehr flachen Gewässer nur vorübergehend aufhielt. Laubfroschrufe wurden am 07. Mai am 09. Juni bei Begehung der Entwässerungsgräben aus südöstlicher Richtung verhört. Die dort liegenden Gewässer sind möglicherweise die zentralen Laichhabitate der Population im Gebiet. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Vermeidungsmaßnahme V 1	
Maßnahme	Sichern von ebenerdigen baulichen Strukturen mit steilen Wänden (Gullys, Schächte, Kellerabgänge) durch Absperrungen (Maschenweite 3 mm) oder Ausstiegshilfen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die auftretenden Störungen sind aufgrund der Entfernung der Eingriffe zu den Laichhabitaten grundsätzlich nicht geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art herbeizuführen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Laubfrosch sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

10 Anlage 3:

Formblätter der europäischen Vogelarten

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)**Schutzstatus**☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Der Drosselrohrsänger ist stärker an Gewässer gebunden als alle anderen heimischen Rohrsänger. Er besiedelt im Wasser stehende Altschilfbestände, teilweise auch Schilf-Rohrkolbengesellschaften, wenn diese nicht zu dicht stehen. Im Röhrich bauen die Tiere zwischen einzelnen Rohrhalmen ihre Hängenester. Dabei bevorzugen sie die Nähe zum offenen Wasser; die Länge des wasserseitigen Schilfbestandes ist für die Qualität eines Revieres entscheidend. Die höchste Siedlungsdichte wird in 3-6 jährigen Schilfbeständen erreicht, da diese auch bei frühzeitigem Brutbeginn ausreichende Deckung bieten.

Bis Mitte der 1970er Jahre sind die Bestände des Drosselrohrsängers in ganz Mitteleuropa großräumig zusammengebrochen. Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Wiederbesiedlung sind großflächige Röhrichbestände (> 0,5 ha) mit wasserständigem Altschilf, gebietsweise kann die Größe des besiedelten Schilfbestandes (bei nahrungsreicher Umgebung) bei < 150 km² liegen. Zum Teil reichen auch sehr schmale Röhrichsäume aus, um ein Vorkommen zu ermöglichen, denn neben der Größe der Schilffläche ist vor allem der Umfang des wasserseitigen Anteils entscheidend. Die Reviergrößen betragen durchschnittlich 0,3-0,4 ha, sofern die Nahrungssuche innerhalb des Reviers stattfindet. Bei Nahrungssuche außerhalb des Reviers können die Reviere noch kleiner sein. (BAUER ET. AL. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001). Die Brutzeit umfasst den Zeitraum von Mitte April bis Ende August. Die Brutreviergröße liegt meist unter 0,4 ha. Die Art bewegt sich zur Brutzeit nahezu ausschließlich innerhalb des Schilfbestandes. Altvögel sind sehr brutortstreu und auch etwa 30 % der Jungvögel kehren in die Nähe des Nestes zurück.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand derzeit auf 2.100 - 3.200 Brutpaare beziffert.

Gefährdungsursachen

Gefährdungsursachen sind in M-V bisher nicht bekannt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Ein singendes Männchen des Drosselrohrsängers wurde am 02.05., 20.05. und 09.06.20 in dem Schilfgürtel vor den Uferhäusern beobachtet. Das Brutrevier befindet sich in der Bewertungsfläche Ost.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 5	
Vermeidungsmaßnahme	Die Baufeldfreimachung auf der Bewertungsfläche Ost muss zwischen dem 20. September und dem 21. Februar und in Abstimmung mit einer fachlich versierten ÖBB erfolgen. Weiterhin müssen die Bauarbeiten in dieser Zeit begonnen und ohne größere Unterbrechungen fortgeführt werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Für den Drosselrohrsänger kann aufgrund der Entfernung des Reviers zum Eingriffsbereich sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Entfernung sind erhebliche Störungen des Drosselrohrsängers durch die Bauarbeiten nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Störwirkungen während des laufenden Betriebs sind noch kleinräumiger und werden durch die geplanten Änderungen nicht maßgeblich verstärkt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Drosselrohrsänger sind von dem Vorhaben weder direkt noch mittelbar betroffen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)**Schutzstatus**
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Als Kulturfollower brütet die Mehlschwalbe in Europa in offenen und besiedelten Kulturlandschaften so z.B. in Kolonien an Hauswänden in der Nähe von Gewässern. Die Fluchtdistanz der Mehlschwalbe beträgt <10 - 20 m, der Aktionsradius zur Brutzeit 0,3 bis 1 km.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die letzte Zählung ergab einen Bestand von 45.000 bis 97.000 Brutpaaren für Mecklenburg-Vorpommern.

Gefährdungsursachen

Nach VÖKLER et al. (2014) wird die Art in der Vorwarnliste geführt. Flächenverbrauch sowie Änderungen in der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzungen sind hauptsächliche Gefährdungsursachen

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Unter den giebelseitigen Dachüberständen der Service-/Bootshalle Hausseite wurden vier besetzte Mehlschwalbennester gezählt, an denen auch fütternde Altvögel beobachtet wurden. Die Brutreviere der Mehlschwalbe befinden sich in der Bewertungsfläche Süd.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 3	
Vermeidungsmaßnahme	Die Baufeldfreimachung auf der Bewertungsfläche Süd muss zwischen dem 30. November und dem 01. Februar und in Abstimmung mit einer fachlich versierten ÖBB erfolgen. Weiterhin müssen die Bauarbeiten in dieser Zeit begonnen und ohne größere Unterbrechungen fortgeführt werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Vermeidungsmaßnahme V 4	
Vermeidungsmaßnahme	Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (SCHMID et al. 2012).
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Auch wenn sich die Brutstätten der Mehlschwalbe außerhalb des Baufeldes befinden, kann eine baubedingte Erhöhung des Tötungsrisikos insbesondere für die Entwicklungsformen der Art nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen und der Beginn der Arbeiten zu einer Brutaufgabe führt. Daher ist das Einhalten einer Bauzeitenregelung zwingend notwendig. Der Ausschlusszeitraum richtet sich dabei nach den Brutzeiten aller in der Bewertungsfläche Süd nachgewiesenen Arten. Bei Einhalten der Bauzeitenregelung kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Da auf der Bewertungsfläche Süd die Errichtung dreier Gebäude geplant ist, sollten Vorkehrungen getroffen werden, um Vogel-schlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund soll auf eine entsprechende vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik zurückgegriffen werden. Dafür ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (SCHMID et al. 2012).

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen sind erhebliche Störungen der Mehlschwalbe durch die Bauarbeiten ausgeschlossen. Die zu erwartenden Störwirkungen während des laufenden Betriebs sind noch kleinräumiger und werden durch die geplanten Änderungen nicht maßgeblich verstärkt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs-

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)**und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der kartierten Arten sind von dem Vorhaben nicht direkt be-troffen. Allerdings kann eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der laufenden Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden, falls diese bis zur Brutperiode andauern. Allerdings werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur über einen begrenzten Zeitraum hinweg gestört und stehen nach dem Abschluss der Arbeiten wieder zur Verfügung. Da ein Ausweichen der potenziell betroffenen Brutpaare auf benachbarte Habitate möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: <i>Angaben zur Autökologie</i> Bevorzugte Lebensräume des Stares sind lockerer Wald, Kulturland, Parks und Gärten im Zusammenhang mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Flächen für die Nahrungssuche. Als Brutplatz dienen Baumhöhlen, Astlöcher, Löcher von Uferschwalben, Nistkästen, Löcher in Gebäuden oder unter Dachpfannen. Der Raumbedarf zur Brutzeit ist sehr klein, da Stare keine Brut- oder Nahrungsterritorien haben, sondern lediglich die unmittelbare Umgebung des Brutplatzes (ca. 10 m Radius) verteidigt wird. Die Fluchtdistanz beträgt 15 m. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Aktuell ist für den Bestand des Stares im Land keine eindeutige Veränderung zu erkennen. Die Anzahl der Brutpaare wurde zuletzt auf 350.000-460.000 geschätzt, womit der Star die zweithäufigste Brutvogelart in Mecklenburg-Vorpommern ist. (VÖKLER 2014). <i>Gefährdungsursachen</i> Nach VÖKLER et al. (2014) ist eine nachhaltige Gefährdung nicht zu erkennen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Reviere der Art Star ermittelt. Da nur singende Männchen beobachtet wurden, handelt es sich in beiden Fällen um einen Brutverdacht. Ein Revier befindet sich im Bereich der Bewertungsfläche Ost. Abgrenzung der lokalen Population Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Vermeidungsmaßnahme V 5	
Vermeidungsmaßnahme	Die Baufeldfreimachung auf der Bewertungsfläche Ost muss zwischen dem 20. September und dem 21. Februar und in Abstimmung mit einer fachlich versierten ÖBB erfolgen. Weiterhin müssen die Bauarbeiten in dieser Zeit begonnen und ohne größere Unterbrechungen fortgeführt werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an. Auch wenn sich die Brutstätte des Stars außerhalb des Baufeldes befindet, kann eine baubedingte Erhöhung des Tötungsrisikos insbesondere für die Entwicklungsformen der Art nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen und der Beginn der Arbeiten zu einer Brutaufgabe führt. Daher ist das Einhalten einer Bauzeitenregelung zwingend notwendig. Der Ausschlusszeitraum richtet sich dabei nach den Brutzeiten aller in der Bewertungsfläche Ost nachgewiesenen Arten. Bei Einhalten der Bauzeitenregelung kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen sind erhebliche Störungen der Art Star durch die Bauarbeiten ausgeschlossen. Die zu erwartenden Störwirkungen während des laufenden Betriebs sind noch kleinräumiger und werden durch die geplanten Änderungen nicht maßgeblich verstärkt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.	

Star (*Sturnus vulgaris*)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Mönchsgras-mücke, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Bei den Arten handelt es sich um ungefährdete Gehölzbrüter, die in unterschiedlichen Wald-, Baum- oder Strauchbeständen brüten.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit ungefährdet. Es ist von stabilen Populationen auszugehen.

Gefährdungsursachen

Es sind keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. Vökler et al. 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Vorkommen der Gilde wurden in den beiden Bewertungsflächen Süd und Ost nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 5	
Maßnahme	Die Baufeldfreimachung auf der Bewertungsfläche Ost muss zwischen dem 20. September und dem 21. Februar und in Abstimmung mit einer fachlich versierten ÖBB erfolgen. Weiterhin müssen die Bauarbeiten in dieser Zeit begonnen und ohne größere Unterbrechungen fortgeführt werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Vermeidungsmaßnahme V 3	
Maßnahme	Die Baufeldfreimachung auf der Bewertungsfläche Süd muss zwischen dem 30. November und dem 01. Februar und in Abstimmung mit einer fachlich versierten ÖBB erfolgen. Weiterhin müssen die Bauarbeiten in dieser Zeit begonnen und ohne größere Unterbrechungen fortgeführt werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (SCHMID et al. 2012).
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Ersatzmaßnahme CEF 2	
Maßnahme	Bei Verlust von Quartierstrukturen wird das Ausbringen von Höhlenbrüterkästen in den umliegenden Gehölzbeständen im Verhältnis 1:1 (Höhlen zu Kästen) erforderlich. Der Ausgleichsumfang sowie der Standort der Kästen werden durch eine fachlich versierte ÖBB ermittelt.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich die Ausschlusszeiträume der beiden Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 5 nach den Brutzeiten aller in der Bewertungsflächen nachgewiesenen Arten richten, kann eine baubedingte Gefährdung ausgeschlossen werden. Einer anlagebedingten Gefährdung wird durch die Vermeidungsmaßnahme V 4 entgegengewirkt. Betriebsbedingt lassen sich keine Risiken herleiten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen sind erhebliche Störungen der Brutvögel durch die Bauarbeiten ausgeschlossen. Die zu erwartenden Störwirkungen während des laufenden Betriebs sind noch kleinräumiger und werden durch die geplanten Änderungen nicht maßgeblich verstärkt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Im Zuge der Planung werden einige Bruthabitate im Vorhabensgebiet verlorengehen, entsprechende Habitate im Zuge der Eingriffsregelung allerdings auch neu geschaffen. Das Umfeld des Eingriffs stellt aufgrund der Habitatausstattung in hinreichendem Umfang Lebensräume für die Arten, die keine Höhlenbrüter sind und keine langjährig genutzten Nester besitzen, zur Verfügung. Somit ist ein Ausweichen der entsprechenden Brutpaare auf benachbarte Flächen ohne Einschränkungen möglich. Aktuelle Brutstätten von Höhlenbrütern sind durch das Vorhaben zwar nicht betroffen, dennoch könnten potenzielle Bruthabitate durch die Entnahme von Gehölzen verlorengehen. Daher ist es notwendig, bei einem Verlust von Quartierstrukturen diese zusätzlich zum Ausgleich für Fledermäuse (siehe CEF 1) auch für Höhlenbrüter auszugleichen. Der Ausgleichsumfang sowie der Standort der Kästen werden durch eine fachlich versierte ÖBB ermittelt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Siedlungs- und Gebäudebrüter**Schutzstatus**
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:***Angaben zur Autökologie*

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:

Hausperling, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe

Beide Arten besitzen eine stärkere Bindung an Siedlungen und sind vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Störungen.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet.

Gefährdungsursachen

Der Hausperling unterliegt gegenwärtig noch keiner Gefährdung, wurde jedoch in Deutschland bzw. in Mecklenburg-Vorpommern auf Grund von deutlichen Bestandseinbußen in die Vorwarnlisten aufgenommen (vgl. VÖKLER et al. 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Brutreviere der Siedlungs- und Gebäudebrüter befinden sich in der Bewertungsfläche Süd.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 3	
Maßnahme	Die Baufeldfreimachung auf der Bewertungsfläche Süd muss zwischen dem 30. November und dem 01. Februar und in Abstimmung mit einer fachlich versierten ÖBB erfolgen. Weiterhin müssen die Bauarbeiten in dieser Zeit begonnen und ohne größere Unterbrechungen fortgeführt werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (SCHMID et al. 2012).
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Auch wenn sich die Brutstätten der Arten außerhalb des Baufeldes befinden, kann eine baubedingte Erhöhung des Tötungsrisikos insbesondere für die Entwicklungsformen nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen und der Beginn der Arbeiten zu einer Brutaufgabe führt. Daher ist das Einhalten einer Bauzeitenregelung zwingend notwendig. Der Ausschlusszeitraum richtet sich dabei nach den Brutzeiten aller in der Bewertungsfläche Süd nachgewiesenen Arten. Bei Einhalten der Bauzeitenregelung kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden. Einer anlagebedingten Gefährdung wird durch die Vermeidungsmaßnahme V 4 entgegengewirkt. Betriebsbedingt lassen sich keine Risiken herleiten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen sind erhebliche Störungen der Brutvögel durch die Bauarbeiten ausgeschlossen. Die zu erwartenden Störwirkungen während des laufenden Betriebs sind noch kleinräumiger und werden durch die geplanten Änderungen nicht maßgeblich verstärkt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siedlungs- und Gebäudebrüter

- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der kartierten Arten sind von dem Vorhaben nicht direkt be-troffen. Allerdings kann eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der laufenden Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden, falls diese bis zur Brutperiode andauern. Allerdings werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur über einen begrenzten Zeitraum hinweg gestört und stehen nach dem Abschluss der Arbeiten wieder zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Umstände, dass die Störungen hauptsächlich außerhalb der Brutperiode stattfinden werden, ein Ausweichen der potenziell betroffenen Brutpaare auf benachbarte Habitate möglich und der Umfang der Beanspruchung sehr gering ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feuchtbiotop- und Röhrichtbrüter**Schutzstatus**
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:***Angaben zur Autökologie*

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:

Rohrhammer, Teichrohrsänger

Die aufgeführten Arten brüten in Röhricht- bzw. Hochstaudenbeständen. Typische Habitate sind auch Gewässer mit ausgeprägter Ufervegetation, Feuchtwiesen oder Sumpfstandorte.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Es handelt sich insgesamt um sehr häufige Arten in Mecklenburg-Vorpommern.

Gefährdungsursachen

Es sind keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. VÖKLER et al. 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Vorkommen der Gilde wurden in der Bewertungsfläche Ost nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme V 5	
Vermeidungsmaßnahme	Die Baufeldfreimachung auf der Bewertungsfläche Ost muss zwischen dem 20. September und dem 21. Februar und in Abstimmung mit einer fachlich versierten ÖBB erfolgen. Weiterhin müssen die Bauarbeiten in dieser Zeit begonnen und ohne größere Unterbrechungen fortgeführt werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Vorkommen der Gilde wurden in der Bewertungsfläche Ost nachgewiesen. Da sich der Ausschlusszeitraum der Vermeidungsmaßnahme V 5 nach den Brutzeiten aller in der Bewertungsfläche nachgewiesenen Arten richten, kann eine baubedingte Gefährdung ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt lassen sich keine Risiken herleiten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen sind erhebliche Störungen der Brutvögel durch die Bauarbeiten ausgeschlossen. Die zu erwartenden Störwirkungen während des laufenden Betriebs sind noch kleinräumiger und werden durch die geplanten Änderungen nicht maßgeblich verstärkt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Arten sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Allerdings kann eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der laufenden Bauarbeiten nicht ausgeschlossen

Feuchtbiotop- und Röhrichtbrüter

werden, falls diese bis zur Brutperiode andauern. Allerdings werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur über einen begrenzten Zeitraum hinweg gestört und stehen nach dem Abschluss der Arbeiten wieder zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Umstände, dass die Störungen hauptsächlich außerhalb der Brutperiode stattfinden werden, ein Ausweichen der potenziell betroffenen Brutpaare auf benachbarte Habitate möglich und der Umfang der Beanspruchung sehr gering ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird..

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Literatur zu den Formblättern

- BLAB, J. & VOGEL, H. (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen.- BLV Verlagsgesellschaft, München, Wien, Zürich.
- BOYE, P. & DIETZ, M. (2004): 11.31 *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 529-536.
- BOYE, P. & MEYER-CORDS, C. (2004): *Pipistrellus nathusii* (Keyserling & Blasius, 1839). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag).-Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 562-569.
- DIETZ, CH., HELVERSEN V. O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.- Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 - 373.
- LFA FM M-V - LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG M-V (2021): <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de>. Zuletzt abgerufen April 2021.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck u. Ulm.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2021): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm April 2021.
- MEINIG, H. & BOYE, P. (2004a): 11.38 *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 570-575.
- MEINIG, H. & BOYE, P. (2004b): 11.39 *Pipistrellus pygmaeus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 576-579.
- MESCHKE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 66.
- NÖLLERT, A. & NÖLLERT, C. (1992): DIE AMPHIBIEN EUROPAS, FRANCKH-KOSMOS VERLAGSGMBH., Stuttgart, 382 S.
- ROSENAU, S. & BOYE, P. (2004): 11.8 *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 395-401.
- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). Natur und Text, Rangsdorf.

- SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Kosmos-Verlag.
- SCHULZE, M. & MEYER, F. (2004a): 9.13 *Pelobates fuscus* (Laurenti, 1768).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 114-121.
- SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN – Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.
- STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden - methodische Hinweise und Ergebnisübersicht.- Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.